

A decorative border with intricate floral and scrollwork patterns surrounds the text.

Die Grundlagen
des
Civl. Boden-Credits.

(Als Manuscript gedruckt.)

Riga, 1866.

Ernst Plates Stein- und Buchdruckerei.

Die Grundlagen

des

Livländischen Boden-Credits.

Für die

Interessenten des Credit-Vereins.

(Als Manuscript gedruckt.)



Riga, 1866.

Ernst Plates Stein- und Buchdruckeret.

Die Grundlagen

des

Zivilrechtlichen Börsen-Rechts.

Von

Anton von Bar

(Mit 10 Tafeln.)



Bonn 1864

Verlag von C. A. Schwann'sche Buchhandlung

Von anderen Seiten der hier behagten Vermögensgegenstände
 getrennt, welche den Kataster nicht nur auf die Größe der
 seiner Oberfläche einer Stelle nachsehen — der Kataster nicht
 bekanntlich nur die Hauptgrundstücke, sondern, wie schon
 der Kataster selbst ein nicht vollständiges Bild zeigt —
 sondern auf ihre Grundstücke, auf die Katastergegenstände wie
 die Beschaffenheit der Erbschaften als auf den Grund der in den
 Kataster selbst beschriebenen Eigenschaften hinweisen.
 Hierin kann man die Beschaffenheit der Katastergegenstände
 bei dem großen Maße der hier behagten Vermögensgegenstände
 erkennen, die nach dem Kataster mit dem Grund der Kataster

Die Basis des Livländischen Bodencredits ist der Hakenkataster,
 auch genannt Hakenwerth oder Thalerwerth. Der Hakenkataster dient
 zugleich zur Repartition der Grundsteuern und der anderen Lasten vom
 Grund und Boden.

Bei dem Livl. Credit-Vereine liegt seit längerer Zeit ein Antrag
 vor auf Abschätzung der Höfe und Hofesländereien der Hauptgüter
 als selbstständiger Hypothefobjecte; die probeweise Ausführung dieser
 Abschätzung ist beschlossen worden. Die dabei empfohlene Abschätzungs-
 Methode ist mit geringer Abweichung der bisherige Hakenkataster.
 Andererseits sind von der Ritterschaft die Vorarbeiten zu einer Reform
 der Grundsteuer-Verhältnisse in Angriff genommen worden. Wieder
 wurde der Hakenkataster zur Basis der Ausgleichung warm empfohlen.
 Dabei rühmte man, außer seiner historischen Ueberkommenheit, den
 Ausschluß aller Willkühr in seinen Bestimmungen, seine Genauigkeit
 und Gleichmäßigkeit.

Hiernach sollte man annehmen, der Hakenanschlag habe nicht
 nur früher und bisher die Anforderungen an einen guten Bodenkataster
 aufs Vollständigste erfüllt, sondern er sei auch für die Zukunft im
 Stande, ein solides Fundament sowohl für die, mit viel Arbeit und
 Kosten verknüpfte Weiterentwicklung der Thätigkeit unsrer Bodencredit-
 Anstalt abzugeben, als auch für so tief in die bestehenden Institutionen
 eingreifende Verfassungs-Ausbauten, wie sie durch die Grundsteuer-
 Reform herbeigeführt werden müssen.

Von anderen Seiten her sind dagegen Meinungsäußerungen laut geworden, welche den Hakenkataster nicht nur auf die obsoleete Art seiner Application einer Kritik unterzogen — der Hakenwerth umfaßt bekanntlich nur die Bauergrundstücke; Aecker, Wiesen, Buschländer der Hauptgüter bilden ein nicht katastrirtes Anhängsel dieser letzten — sondern auf seine Grundlagen, auf die Bonitrungsvorschriften und die Werthsätze der Bodengattungen als auf den Grund der in den Bodeneredit-Verhältnissen eingerissenen Unzuträglichkeiten hinwiesen. Ueberall konnte man die Behauptung hören, daß die Grundbesitzer bei dem größeren Theile der mit der Katastrirung betrauten Livländischen Landmesser, sich nach Bedürfniß und Gefallen große oder kleine Thaler bestellen könnten, nicht nur weil bei den Landmessern alle persönliche Garantie fehle, sondern weil auch die Erdtaxe des Hakenkatasters gestatte, aus zwei katastrirten Thalern durch höhere Bonitrung, ohne alle Gefahr gesetzlicher Zurechtstellung und Ahndung, drei zu machen oder zwei aus dreien. Bei der 1864 beschlossenen Erhöhung des Darlehns auf 6000 Rbl. pr. Haken ließen sich warnende Stimmen vernehmen, welche wegen der Unsicherheit des Hakenanschlages dieses Darlehn auf einem großen Theile der Livländischen Haken absolut für zu hoch erklärten.

Unterdessen sind die allgemeinen Geldverhältnisse so schlecht geworden, als die jetzige Generation sie noch je gesehen hat; der Grundbesitz aber ist wegen der mit dem Bauerlandverkauf und der bevorstehenden definitiven Aufhebung der Frohne unzertrennlichen Umgestaltungen, des Bodenerredits mehr bedürftig geworden als zu irgend einer früheren Zeit. Die Entscheidung der Frage möchte nicht länger hingehalten werden können, welche der obigen, sich schroff gegenüberstehenden Meinungen im Rechte sei, ob der Hakenkataster ferner aufrecht zu erhalten, ob durch Besseres zu ersetzen. Es möchte jetzt wahrlich an der Zeit sein, der Wahrheit gerade ins Auge zu sehen.

Der Hakenkataster ist, wie oft geltend gemacht, ein althergebrachtes, auf historischem Boden erwachsenes Institut. In seiner ursprünglichsten Form war er wol die älteste Steuerbasis des Landes, insofern die Grundsteuer ursprünglich wol nach der, auf einem Wirthschafts-

Complexe vorhandenen Anzahl Pflüge oder Haken bemessen wurde; woher der noch jetzt übliche Name. — Eine gewaltige Verbesserung geschah durch Substituierung des Aekers selbst nach Flächenabschätzung zur Steuerbasis, eine Verbesserung, die für Jahrhunderte vorhielt. — Dann der Versuch einer Erdtaxe, die wahrhaft glänzende Doctrin, daß nicht alle Tonnstellen Acker gleichwerthig, daß es im Extrem Ackerflächen gebe, von denen eine Tonnstelle so viel werth sei, als zwei Tonnstellen anderer Aecker — und zwar ist dieses der Grundgedanke des noch immer üblichen Hakenkatasters — das waren Errungenschaften, die alles Frühere in Schatten stellten! — In der That wird ja auch gegenwärtig Niemand bestreiten, daß der Hakenkataster vieltausendmal besser sei, als gar kein Kataster! — Die Wiesen galten lange Zeit nachher noch, nur als Accessorien des Aekers. Der Versuch, ihnen einen selbstständigen, wenn auch geringen Werth bei der Bodentaxation zuzuwenden, war wieder ein Fortschritt zum Vollkommeneren. Alle diese Phasen des Bodenkatasters waren zu ihrer Zeit nicht nur berechtigt, sie waren die großen Fortschrittsstufen einer nicht stetig verlaufenden Entwicklung. — Die bei dem Hakenkataster gesetzlich anzuwendende Bodentaxe ist in ihren Hauptzügen die originale Schwedische Erdtaxe von 1688. Es wird vermuthlich nicht schwierig sein, deren Berechtigung für das Jahr 1688, vielleicht auch für das darauf folgende Jahrhundert nachzuweisen.

Die Natur widerstrebt der Zwangsjacke menschlicher Abstractionen. Es ist gewiß, daß die gelungensten Versuche, Bodenclassificationen oder Werthsätze für Ackerklassen untereinander oder für Acker im Verhältnisse zu Buschland, Wiese, Weide aufzustellen, immer nur zu annähernden Resultaten führen werden. Wißt man indessen die gegenwärtig übliche Erdtaxe und die übliche Bodenberechnung mit dem Maßstabe jetziger Erkenntniß und jetzigen Bedürfnisses, läßt man die Historie aus dem Spiel, so muß man wol über die dort herrschende Willkühr der Bestimmungen erstaunen, eine Willkühr, an deren Rechtfertigung gar nicht gedacht werden kann. Die bei dem Hakenkataster gesetzlich übliche Vorschrift zur Bodenabschätzung lautet wörtlich:

„Schwedische Erdart.“

„nach welcher die verschiedenen Grade der Güte von Brustäckern und
„Gärten, wie auch von Buschländereien und endlich von Heuschlägen
„zu erkennen sind.“

„A. Brustäcker und Gärten. *)“

„Die Kennzeichen der Fruchtbarkeit dieser beiden Gattungen von
„Landanbau werden von der Oberfläche der Erdart und von dessen
„Boden, auf welchem die Erdart liegt, hergenommen und dergestalt
„folgende Grade ausgemittelt:

„Erster Grad, so nennt man denjenigen Boden, dessen Oberfläche
„mehrentheils schwarze Erde, 1 oder $\frac{3}{4}$ Ellen tief, hat und auf einem
„festen Lehmgrunde, oder auf einem feinen festen weißen oder rothen
„Sand- oder auch auf Steingrund und Felsen ruhet.

„Zweiter Grad, so nennt man denjenigen Boden, dessen Ober-
„fläche schwarzbraune oder schwarze Erde, $\frac{1}{2}$ Elle oder etwas weniger
„tief, hat und auf einem festen Lehmgrunde oder auf einem festen
„gelben oder weißen Sande ruhet.

„Dritter Grad, so nennt man denjenigen Boden, dessen Ober-
„fläche hellbraune Erde, 5, 6, bis 7 Zoll tief, hat und auf einem
„lofen gelben Sandgrunde ruhet.

„Vierter Grad, so nennt man denjenigen Boden, dessen Ober-
„fläche hellbraune oder graue Erde 3, 4 und 5 Zoll tief, hat und
„auf einem hellen oder dunkler gelb gefärbten, oder auch auf einem
„weißen Lehmgrunde ruhet.

„B. Buschländer. **)“

„Die Fruchtbarkeit derselben wird an eben den Kennzeichen
„erkannt, welche bei Brustäckern und Gärten erwähnt worden; nur

*) „Brustäcker heißen die Hofes- oder Baueräcker, welche zwei Jahre lang
„mit Winter- und Sommerkorn besäet werden und das dritte Jahr brach liegen oder
„ruhen, auch in der Regel durch Dünger alsdann kultivirt werden. Gärten haben
„kein Brachjahr und stehen in jährlicher Kultur.

**) „Buschländer nennt man diejenigen Ackerländereien, welche mit Strauch-
„werk oder auch nur mit Grasarten bewachsen sind und für den Kornbau eine
„Nutzung von einigen wenigen Jahren, nach der Verschiedenheit des Grades ver-
„statten und alsdann eine lange Reihe von Ruhejahren fordern, falls man diese
„nicht durch Bedüngung abkürzt und sie wol gar zu Brustäckern und Gärten bildet.“

„Kommt noch hinzu, daß man für die Grade noch Kennzeichen von
„den Holz- und Grasarten, welche darauf wachsen, hernimmt. Diese
„sind folgende:

„Auf dem ersten Grade wächst insgemein viel Eichen, Espen,
„Lähnen, Apfelbäume durcheinander, reichlich Klee, wilde Chamillen,
„kleine violette und gelbe Blumen, Schellkraut, Dachsenzunge und
„Erdrauch.

„Auf dem zweiten Grade insgemein Birken, Fichten, Grähnen
„und Linden durcheinander, Neumannskraft, Millesolien, Habichtskraut,
„Rohden und reichlich dunkelgrünes Gras.

„Auf dem dritten Grade insgemein Ellern, Espen, Linden und
„Weiden durcheinander, Johanniskraut, Laubblätter, Taurosen, Tau-
„gras und Pfennigkraut.

„Auf dem vierten Grade insgemein Wachholdersträucher, Heide-
„gras, Pfarrenkraut und dürres Moos.

„C. Heuschläge.“

„Für die Fruchtbarkeit derselben sind vier Grade angenommen
„und deren Kennzeichen bestimmt worden.

„Erster Grad, langes dichtgewachsenes Bächengras, wo von einer
„Tonnstelle Landes ein und ein halb Fuder Heu geerntet wird.

„Zweiter Grad, Lutzen oder etwas undicht gewachsene Bächen-
„gras-Heuschläge, wo von einer Tonnstelle Landes ein Fuder Heu
„geerntet wird.

„Dritter Grad, Morastheuschläge, welche kein Moos halten, wo
„von einer Tonnstelle drei Viertel Fuder Heu geerntet wird.

„Vierter Grad, Morastheuschläge, welche eine Moosdecke haben
„oder trockene und dürre Landheuschläge. Der Ertrag von diesem
„Grad wird auf eine Tonnstelle ein halb Fuder Heu gerechnet.“

Eine Loostelle ist gleich fünf Siebentel Tonnstellen. Rechnet
man ein Fuder Heu zu 800 \mathcal{Z} Gewicht, so muß eine Loostelle Heu-
schlag 1. Grades geben 857 \mathcal{Z} Heu; 2. Grades 571 \mathcal{Z} ; 3. Grades
428 \mathcal{Z} ; 4. Grades 285 \mathcal{Z} Heu-Ertrag.

Die Werthsätze zur Berechnung der einzelnen Bodengattungen
und Grade sind folgende. Die Tafel giebt den Werth einer Loostelle

in Schwedischen Groschen. 90 Groschen machen einen Thaler, 80 Thaler einen Haken Landwerth.

Werth-Tafel des Hakenkatasters.

| | I. Grad. | II. Grad. | III. Grad. | IV. Grad. |
|-------------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| 1 Essl. Garten und Acker . | 64 $\frac{1}{2}$ Grsch. | 53 $\frac{1}{2}$ Grsch. | 42 $\frac{1}{2}$ Grsch. | 32 $\frac{1}{2}$ Grsch. |
| 1 Essl. Wiesen (od. Heuschl.) | 12 $\frac{3}{8}$ " | 8 $\frac{1}{8}$ " | 6 $\frac{1}{12}$ " | 4 $\frac{1}{8}$ " |
| 1 Essl. Buschland | 21 $\frac{1}{2}$ " | 17 $\frac{1}{2}$ " | 14 $\frac{1}{2}$ " | 10 $\frac{1}{2}$ " |

Was zunächst die vorstehenden geringen Werthsätze für Heuschlag anlangt, so erklären sie sich daraus, daß bei der Schwedischen Revision Garten und Heuschlag unveranschlagt als Aequivalent der unbestimmten Hülfsarbeiten der Frohnbauern galten. Der Haken wurde dabei zu 60 Thalern gerechnet. Seit der Bauer-Verordnung von 1804 und den ergänzenden Bestimmungen von 1809 wird der Haken zu 80 Thalern gerechnet; Gärten und Heuschläge, die seitdem veranschlagt werden, sollen zusammen nicht weniger ausmachen als ein Drittel der übrigen Ländereien, oder mindestens 20 Thaler von den 80 des Hakens. — Die Werthsätze für Heuschläge steigen in den vier Bodengraden in demselben Maße wie der, von der Erbtage geforderte Heu-Extrag, mithin sind die Arbeitskosten dabei nicht angeschlagen.

Die vorstehenden Werthsätze der Ackerklassen stammen aus Schwedischer Zeit. Man ist bei deren Aufstellung von der Annahme ausgegangen, daß zwei Tonnstellen Acker vom 4. Grade nach Abzug aller Unkosten, auch der öffentlichen Leistungen und Lasten, denselben Reinertrag geben wie eine Tonnstelle Acker vom 1. Grade, nämlich eine Tonne Roggen (= 50 $\frac{1}{4}$ Garnez). Die Tonne Roggen wurde dabei gerechnet gleich einem Thaler Species zu 90 Groschen (nach dem Silberwerthe 143 Kop. S.) Die Mittelgrade des Ackerz, 2. und 3. sind in arithmetischer Progression zwischen den 1. und 4. Grad hineingeschoben. — Die Buschländer sind nach der Werthtafel zu einem Drittel des Werthes der entsprechenden Ackergrade angenommen. Den Grundzug all dieser Werthbestimmungen wird man wol

andere nicht bezeichnen können, als mit dem Namen rein doctrinärer Willführ.

Bei neueren Bodentaxationen wird der höchste Acker wenigstens zum vier-, fünffachen Reinertrage der geringsten Ackerklasse geschätzt, die besten Wiesen mindestens gleich den mittleren Ackerklassen. Der Acker 4. Grades, d. h. Acker mit drei Zoll grauer Obererde auf möglichst schlechtem Untergrunde (vgl. die Erdtaxe), worunter erfahrungsmäßig Ländereien geschätzt sind, die nach Abzug der Arbeitskosten gar keinen oder einen Minus-Ertrag geben, ist nach der obigen Werthtafel mit $32\frac{1}{2}$ Groschen angegeben. Acker 1. Grades, der Musterboden mit 2 Fuß schwarzer Obererde, welcher auf den meisten Localitäten gar nicht, auf einer Minderzahl spärlich, in ganz kleinen Flächen vorkommt, hat den Werth von $64\frac{2}{7}$ Groschen, d. h. (wie schon erwähnt) den doppelten Werth desjenigen, dessen Reinertrag nahe oder gleich Null. Eine Loostelle Wiese 1. Grades, d. h. der besten Gattung, die existirt, ist mit $12\frac{3}{50}$ Groschen berechnet; mithin wird eine Loostelle jenes schlechtesten Ackers nahezu so hoch veranschlagt, als drei Loostellen der besten Wiesen. Es ist wol nicht nöthig hier ein Wort hinzuzufügen, diese Zahlen reden unzweideutig. Neben diesen größten Mängeln sei der geringeren nicht weiter gedacht.

Was die obige Erdtaxe anlangt, so bewegen sich ihre Ackergrade zwischen Ellen und Zollen schwarzer, brauner und grauer Erde, selbst die Fundamentalbegriffe des Sand- und Lehmbodens sind in ihr noch nicht aufgegangen. — Die aus dem Anfange dieses Jahrhunderts stammende Graduirung der Heuschläge nach ihrem Ertrage nähert sich in diesem Principe neueren Classificationen, es muß aber die Geringsfügigkeit der angelegten Heuerträge auffallen.

Die Schwedische Erdtaxe, obwohl immer noch die gesetzliche, wird auch in der That von vielen mit der Bodentaxation betrauten Landmessern gar nicht angewandt. Andere, nicht viel weniger mangelhafte Instructionen treten, unter dem Namen von Erläuterungen, wie die vielverbreitete Johnsonsche, an ihre Stelle. Wo die Schwedische Erdtaxe dem Namen nach benutzt wird, da demoralisirt sie die Leute durch ihre Unbrauchbarkeit, durch die Unmöglichkeit, ihre Vorschriften

mit der unabwiesbaren Ueberzeugung des Augenscheins in Einklang zu bringen. Die Livländischen Landmesser erfreuen sich im Allgemeinen keines schmeichelhaften Rufes; ein Theil desselben ist von der Schwedischen Erbdache verschuldet. Auch die ebenerwähnten, aus den Jahren 1835—39 herrührenden Johnsohnschen Bonitirungsregeln gehören zu denen, die den Untergrund als die „unfruchtbare Schicht Erde“ definiren. Die neueren Agrikulturchemiker wenden ihre Aufmerksamkeit bekanntlich den „Schätzen des Untergrundes“ zu.

Die Erfolge des üblichen Katasters sind auch von der Art gewesen, daß die Bauergesinde eines und desselben größeren Gutes in Livland in den seltensten Fällen eine gleiche oder nahezu gleiche Geldpacht pro Thaler tragen können; die Fälle sind dagegen recht häufig, in denen es auf demselben Gute Gesinde giebt, die 5 bis 6 und andre, die 7 bis 8 Rbl. S. per Thaler zahlen und auch anders nicht verpachtet werden können, wenn man den wirklichen Verhältnissen nicht Gewalt anthun will. Die Bauergesinde der Ritterschaftsgüter wurden im vorigen Jahre vom Adelsconvente auf Antrag der Ritterschaftsgüter-Commission zum Zwecke der Geldverpachtung in fünf Abtheilungen gebracht, welche die Pachtsätze von 4, 4½, 5, 5½ und 6 Rubel Silber pro Thaler Landwerth zahlen sollten.

Diese Ungleichheit in dem Geldwerthe des Schwedischen Thalers wird denn immer ein unübersteigliches Hinderniß für die oft versuchte Ermittlung seines Capitalwerthes in einer bestimmten, wenn auch ziemlich beschränkten Localität sein: ein in seinen Grundlagen, namentlich in der Bodentaxation fehlerhafter Kataster läßt sich eben hinterdrein nicht zurechtstellen. Die besten Landthaler des Werroschen Kreises werden in Gelde mehr werth sein als die schlechtesten des Riga-Wolmarschen; auf vielen Gütern wird die Wahrnehmung zutreffen, daß die Verschiedenheit der Bauergesinde eines und desselben Gutes untereinander, in Beziehung zu ihrem Thalerwerthe, eine größere ist als der Unterschied des durchschnittlichen Geldwerthes des Thalers in den am meisten und den am wenigsten begünstigten Kreisen des Landes. Der Versuch, den Durchschnitts-Geldpreis des

Thalers im Kirchspiele jedem einzelnen Grundstücke des Kirchspiels als Norm aufzuzwängen, erscheint hienach als eine übel berathene Gewaltthat.

Vielfach ist das Mißverständniß aufgetaucht, als ob die Einführung einer neuen Bodentaxation zugleich neue Vermessungen der Grundstücke bedinge. Der Unterschied zwischen Vermessung und den andren zur Katastrirung gehörenden Operationen, nämlich der Bonitirung und Werthausrechnung, muß hier hervorgehoben werden. Die kostspieligste und zeitraubendste dieser Operationen, die Vermessung, ist ein Requisite jedes Bodenkatasters und die in Livland in den letzten Jahren geschehenen Vermessungen sind ohne allen Zweifel ebenso brauchbar zur Grundlage für jede andre Bodentaxation und Werthausrechnung als für die des bisherigen Katasters. Wo indessen die zuletzt stattgehabten Vermessungen sehr alt, mehr als ein Viertel, ja wol ein halb Jahrhundert alt sind und demgemäß, bei der überall stattgefundenen Vergrößerung der kultivirten Flächen, der Natur nicht mehr entsprechen, da wird sowohl für die Taxation in Thalerwerth als für jede andre Bodentaxation eine vorgängige neue Vermessung anzurathen sein.

Bei einer Reform des Bodenkatasters werden Anordnungen zu treffen sein, welche eine, wie es scheint jetzt ganz fehlende, Controle speciell der Vermessungsarbeiten im Auge haben. Auch der zur Kartirung gegenwärtig übliche Maasstab von 1 zu 5200 möchte einer Discussion zu unterwerfen sein.

Schon aus den im Vorstehenden enthaltenen Erörterungen wird sich die Unmöglichkeit herausgestellt haben, den Kataster länger aufrecht zu erhalten. Die Frage tritt demnach vor: Was setzt man Besseres an seine Stelle? — Für die Beantwortung dieser Frage liegt seit Kurzem ein höchst schätzbares Material vor in den drei Schriften: 1. Entwurf zu einem Reglement über ein neues Taxationsverfahren des Kurländischen Credit-Vereins, 2. Resultate der Taxationsarbeiten des Kurländischen Credit-Vereins im Jahre 1864, 3. Vorarbeit zu einem Taxationsreglement für Estland (kürzlich als Manuscript gedruckt). Zum vollen Verständniß des Folgenden sind die beiden ersten

dieser Schriften im Original nachzulesen, namentlich muß man sich mit der Motivirung der Werthsätze für die Kurländischen Ackerklassen bekannt machen. Die Estländische „Vorarbeit“ enthält zum Theile eine Kritik der Kurländischen Taxgrundsätze, in ihr ist die Kurländische Bodenclassification wegen ihrer Zweckmäßigkeit lebhaft anerkannt und zur Anwendung in Estland empfohlen.

Die Kurländische Taxation, nach welcher gegenwärtig schon über die Hälfte sämmtlicher Grundstücke Kurlands eingeschätzt ist, und welche dabei ungetheilte Anerkennung gefunden hat, wäre nach meiner Meinung auch dem Livländischen Credit-Verein dringend zur Annahme zu empfehlen. — Auch für die höchst wichtige Organisation des Apparates zur Einschätzung wird Kurland als Muster dienen können. Mit großem Vortheile würden die in den letzten zwei Jahren in Kurland bei der Taxation beschäftigt gewesenem, aus Deutschland berufenen Techniker, welche die dortige Arbeit im bevorstehenden Sommer beenden, für das gleiche Geschäft in Livland anzuwerben sein.

Die Kurländischen Bodenklassen für Garten, Acker, Wiese, Weide (vgl. Seite 22) wären unverändert anzunehmen. Für die Reinertragsberechnungen würden sich bei Berücksichtigung Livländischer Verhältnisse einige Modificationen ergeben, von denen man aber vielleicht im Interesse der Gleichmäßigkeit der Werthsätze für beide Provinzen absehen möchte. In der S. 41 vorgeschlagenen procentalen Emendation ist für alle Fälle ein Correctiv gegeben.

Für Buschland existirt nach der Kurländischen Methode keine Taxation; für Livland wäre eine bezügliche Classification und Werthtafel neu aufzustellen.

Was die Einschätzung des Waldes anlangt, so möchten, soweit von einem Reinertrage die Rede ist, der über den Holzbedarf des Hauptguts hinausgeht, in Anbetracht des Umstandes, von dem weiter unten die Rede sein wird, daß der neue Bodenkataster ohne Zweifel auch die Basis für die zukünftige Grundsteuer-Reform abgeben wird, vielleicht die folgenden Anschauungen Berücksichtigung verdienen.

Die Forstwissenschaft und Wirthschaft pflegt meist erst dort Wurzel zu schlagen, wo der Wald Abschied zu nehmen droht. Livland ist im Ganzen noch ein walddreiches Land. Eine wirkliche Forst-

wirthschaft, die sich nicht nur auf die Nothdurft einer Schlageintheilung beschränkt, eine specielle Abschätzung des Holzvorraths und der Altersstufen möchte in wenigen Livländischen Forsten zu finden sein; eine in der Reihenfolge von Altersklassen sich manifestirende, längere Zeit stattgehabte Bewirthschaftung wol noch nirgends. Alle Waldverwerthung in Livland bestand wol bisher in der Versilberung eines Theiles, von einem ungezählten, in seiner wirklichen Größe unbekanntem, bisweilen überschätztem, Kapitale und dieses Kapital wurde in dem letzten Jahrzehnt, bei der allgemeinen Geldnoth des großen Grundbesitzes, wo nur der Absatz nicht fehlte, nach Möglichkeit angegriffen. Eine Abschätzung der Forsten nach ihren bisherigen Leistungen möchte demnach unstatthaft sein. Auch die Voraussetzung (vgl. § 31 des Kurländischen Reglements), daß die Bauergesinde eines bestimmten Hauptgutes ihren Bedarf an Holz aus dem Forste eben dieses Hauptgutes beziehen werden, daß mithin die bei den Bauergrundstücken für den zu kaufenden Holzbedarf sich ergebenden Abzüge vom Reinertrage, einfach dem Waldconto des Hauptgutes zu Gute geschrieben werden können, wird nach dem Verkaufe des Bauerlandes in zahlreichen Fällen nicht zutreffen.

Bei der Einschätzung der Waldrevenüen für den Kataster handelt es sich um Reinertragsberechnung, um Taxation vorhandener Flächen. Solche Einschätzung wird aber nur unter Voraussetzung einer wirklichen Forstwirtschaft reellen Werth haben, abgesehen von den großen Kosten einer solchen Arbeit auf den Waldarealen Livlands. Eine specielle Reinertragsberechnung und danach normirte Erhöhung des Darlehns müßte eine nachträgliche Ueberwachung der Forstnutzung seitens der Credit-Anstalt zur Folge haben. Das wäre aber ebenso wenig ausführbar als wünschenswerth. Es möchte deshalb ein mehr summarisches Verfahren zu rechtfertigen sein: eine Schätzung nach Flächeninhalt, die sämmtlichen Waldboden zu umfassen hätte, ohne Rücksicht darauf, ob er mit Holz bestanden ist oder nicht. Diese Waldbodenschätzung würde, bestehenden Verhältnissen gemäß, im Vergleiche zu der Schätzung der übrigen Bodengattungen, nur einen geringen Betrag erreichen können und enthielte in ihrer verhältnißmä-

figen Geringfügigkeit ein weiteres Motiv zu ihrer Anlegung in der unvollkommenen Form des Loofstellen- oder Dessätinenwerths. Auch die für den Waldboden auf solche Arte taxirten Werthe hätten der weiter unten vorgeschlagenen procentalen Emendation zu unterliegen.

In Kurland ist bei den Taxationen des Credit-Vereins die Abschätzung des Waldes von dem Belieben des Besitzers abhängig gemacht. Nimmt man bei dem Livländischen Credit-Vereine auf die bevorstehende Grundsteuerreform Rücksicht, so wird die Waldschätzung für den Bodenkataster obligatorisch sein müssen. Auch in den wenigen Localitäten, wo bisher absoluter Mangel an Absatz für Holz stattfand, werden die Waldflächen eine Revenue abwerfen, da die zukünftigen Eigenthümer der Baueragesinde in der Regel darauf angewiesen sein werden, ihren Holzbedarf aus den Hofesforsten zu kaufen.

Ich lasse hier einen Abdruck des neuen Kurländischen Taxations-Reglements und der Bonitirungs-Instruction folgen.

Das am 3. April 1864 Allerhöchst bestätigte

Reglement

über das Taxationsverfahren des Kurländischen Credit-Vereins.

§ 1.

„Die Taxation der dem Kurländischen Credit-Vereine zu verpfändenden Besitzlichkeiten beruht auf einer im Wege der Bonitirung bewerkstelligten Ermittlung des Reinertrages derselben. Eine Ausnahme von dieser Regel wird nur in den in diesem Reglement erwähnten Fällen zugelassen.

§ 2.

„Bei der Abschätzung einer Besitzlichkeit wird jede Wirthschaftseinheit (Hof, Gesinde etc.) besonders taxirt.

§ 3.

„Separirte Grundeigenthums-Einheiten, welche eine besondere

„Wirthschaft haben, können nur dann verpfändet werden, wenn sie
„wenigstens ein Ackerland von 18 Loofstellen umfassen*).

§ 4.

„Zur Ausführung der Abschätzung hat die Direction des Ver-
„eins die erforderliche Anzahl von Boniteuren und Kreis-Tagatoren,
„letztere vorzugsweise aus der Zahl der Vereinsmitglieder, anzustellen.
„Wenn ein Vereinsmitglied das Amt eines Tagators nicht annehmen
„kann, so muß er dasselbe nicht später als ein halbes Jahr vor dem
„zum Antritt dieses Amtes bestimmten Termine ablehnen. Sowohl
„die Boniteure, als die Kreis-Tagatoren haben einen Dienstseid zu
„leisten.

§ 5.

„Die Kreis-Tagatoren erhalten jeder ein Gehalt von 1200 Rbl.
„Sib. und die Boniteure jeder ein Gehalt von nicht weniger als 1000
„Rbl. Sib.

§ 6.

„Die Kreis-Tagatoren und Boniteure sind von dem Besitzer des
„zu taxirenden Gutes während ihres Aufenthalts daselbst zu defrayiren.“

§ 7.

„Die Ausgaben, welche durch die Anstellung der Boniteure und
„Kreis-Tagatoren geursacht werden, sind vorschussweise aus dem eigen-
„thümlichen Fonds des Credit-Vereins zu bestreiten. Zur Refunda-
„tion dieser Auslagen haben die Besitzer derjenigen Liegenschaften,
„welche auf Grund dieses Reglements abgeschätzt worden sind, bei der
„Direction $\frac{1}{3}$ Procent von dem berechneten Darlehnswerthe, während
„fünf Jahre von dem Tage der Ausreichung des Darlehns ab, ein-
„zuzahlen.

§ 8.

„Um eine relative Uebereinstimmung bei der Bodenclassification
„in den verschiedenen Theilen der Provinz möglichst zu erzielen, hat
„die Direction die Boniteure der Reihe nach zur Ausführung der Bo-
„nitirung in verschiedene Gegenden der Provinz zu entsenden.“

„Der Credit-Verein hat mittlerweile auf dem extraordinären General-Con-
„vente vom Jahre 1865 beschlossen, daß separirte Grundeigenthums-Einheiten von
„weniger als 18 Loofstellen Ackerareal auch dann auf ein Darlehn des Credit-Ver-
„eins Anspruch machen können, wenn das nach dem Tagreglement ermittelte Dar-
„lehn wenigstens 500 Rbl. S. M. beträgt.

§ 9.

„Wenn sich bei der Abschätzung von Ländereien eine Meinungs-
„verschiedenheit zwischen dem Boniteur und dem Kreis-Tagator ergibt,
„so entscheidet der örtliche Bezirkscurator als Obmann über solche
„Divergenz der Meinungen.“

„In jedem Falle ist die ganze Taxationsarbeit von dem Bezirks-
„Curator in Gemeinschaft mit zwei benachbarten Vereinsgliedern
„durchzusehen.“

§ 10.

„Die Direction hat von sich aus den Boniteuren und Kreis-
„Tagatoren eine ausführliche Instruction zur Ausführung der Taxation
„zu ertheilen.“

§ 11.

„Sämmtliche Vorarbeiten, wie auch das Resultat der ausge-
„führten Taxation nebst den betreffenden Belegen und dem Ausspruche
„des örtlichen Bezirkscurators und der zwei benachbarten Gutsbesitzer
„werden der Direction vorgestellt, welche, wenn sie es für nöthig er-
„achten sollte, eine nachträgliche Untersuchung durch einen Directions-
„rath ausführen lassen kann.“

§ 12.

„Die Direction hat jährlich eine möglichst lange Frist, binnen
„welcher die Grundbesitzer ihre Besitzlichkeiten zur Abschätzung anmel-
„den können, bekannt zu machen.“

§ 13.

„Der Grundbesitzer, welcher wünscht, daß seine Besitzlichkeit der
„Abschätzung unterzogen werde, richtet hierüber an die Direction ein
„Gesuch, in welchem er seine Besitzlichkeit und alle zu derselben ge-
„hörenden Taxationsobjecte näher bezeichnet.“

„Außerdem muß der Taxations-Commission für jede Wirthschafts-
„einheit, außer den Karten und Meßregistern, ein attestirter Grenz-
„duct vorgelegt werden.“

Anmerk. Die Taxation kann nur für diejenigen Liegenschaften ausgeführt
werden, welche bereits geometrisch vermessen sind.

§ 14.

„Bei der Ausrechnung des Reinertrages wird das Loof Roggen
„als Rechnungseinheit benutzt.“

§ 15.

„Bei der Abschätzung des Ackerlandes gilt der Grundsatz, daß nur dasjenige Land als Acker eingeschätzt werden darf, welches schon mehrjährig zum Acker benutzt worden ist.“

§ 16.

„Das Ackerland zerfällt in Beziehung auf die Bonitirung je nach der Beschaffenheit des Bodens, der Art der auf demselben gewonnenen Früchte und der Lage in 6 Klassen.“

§ 17.

„Die Wiesen werden nach dem durchschnittlichen Feuertrage während einer längeren Reihe von Jahren, abgeschätzt. Dieser Ertrag wird entweder aus den Wirthschaftsbüchern, wenn solche während wenigstens 10 Jahre sorgfältig geführt worden sind, oder durch Vernehmung beeidigter Zeugen festgestellt. Wenn sich aus den Wirthschaftsbüchern und den Zeugenaussagen kein sicherer Aufschluß über die Quantität des Feuertrages gewinnen läßt, so muß zur Bonitirung der Wiesen geschritten werden.“

§ 18.

„Nach Maßgabe des ermittelten effectiven Durchschnittsertrages an Heu, während einer bestimmten Anzahl von Jahren, werden die Wiesen in 4 Klassen mit Unterabtheilungen, welche durch die Qualität des Heues bedingt sind, eingetheilt.“

§ 19.

„Weidenflächen werden als Wiesen eingeschätzt. Dabei sind die Rechte Anderer außer dem Eigenthümer des Grundstücks auf Mitbenutzung der Weiden zur Ermittlung des Werthes derselben, in Berücksichtigung zu ziehen. Wenn diese concurrirenden Rechte mehr als 20 Procent betragen, so kann vor ausgeführter Regulirung keine Creditbewilligung gewährt werden. Waldweiden werden gar nicht geschätzt.“

§ 20.

„Säeteiche zerfallen in 4 Klassen, je nach der Quantität der Erndte, der Ertragsfähigkeit, nach der Bodenbeschaffenheit und nach dem Umstande, ob sie einen Wasserzuschuß von Feldern und Hoflagen erhalten oder nicht; sie werden nur als Wiesen veranschlagt.“

§ 21.

„Die Merkmale und Eigenschaften, nach welchen das Ackerland, die Wiesen, die Weiden und die Säeteiche auf Grund der §§ 16, 17,

„18, 19 und 20 zu der einen oder der anderen Klasse zugezählt werden, sind ausführlich in einer Instruction, welche speciell für diesen Zweck von der Direction anzufertigen, zur Durchsicht dem General-Convente zur Bestätigung aber dem Baltischen General-Gouverneur vorzustellen ist, zu bestimmen. Eine durch gemachte Erfahrungen und veränderte Umstände veranlaßte Aenderung dieser Instruction kann nicht anders, als auf demselben Wege bewerkstelligt werden, d. h. auf Vorstellung der Direction nach Beprüfung des General-Convents mit Bestätigung des General-Gouverneurs.“

§ 22.

Der Reinertrag des Ackerlandes wird folgendermaßen berechnet:

Für Ackerland

| | | | | | |
|----|---------------|-------|------------------|-----|-------------|
| 1) | der I. Klasse | 4 | Loof Roggenwerth | pro | Loofstelle, |
| 2) | „ II. Klasse | 3,25 | „ | „ | „ |
| 3) | „ III. Klasse | 2,60 | „ | „ | „ |
| 4) | „ IV. Klasse | 1,85 | „ | „ | „ |
| 5) | „ V. Klasse | 1,05 | „ | „ | „ |
| 6) | „ VI. Klasse | 0,678 | „ | „ | „ |

§ 23.

„Insofern von den Wiesen ein solcher Heuertrag nachgewiesen worden, daß auf die Loofstelle Ackerland 1 SZ Heu kommt, ist der Reinertrag des Ackerlandes höher, als im vorigen Paragraph angegeben, anzunehmen und zwar:

Für Ackerland

| | | | | | |
|----|---------------|-----|------------------|-----|-------------|
| 1) | der I. Klasse | 4,7 | Loof Roggenwerth | pro | Loofstelle, |
| 2) | „ II. Klasse | 3,9 | „ | „ | „ |
| 3) | „ III. Klasse | 3,2 | „ | „ | „ |
| 4) | „ IV. Klasse | 2,3 | „ | „ | „ |
| 5) | „ V. Klasse | 1,5 | „ | „ | „ |
| 6) | „ VI. Klasse | 1 | „ | „ | „ |

„Diese höhere Berechnung des Reinertrages des Ackerlandes wird bei den in jeder Wirthschaftseinheit vorherrschenden Klassen des Acker, bei gleicher Zahl der Ackerklassen aber bei den höherern Klassen berechnet.

§ 24.

„Bei sämtlichen Bodenklassen ist bei ganz abnormer Entfernung der Acker von den dazu gehörenden Wirthschaftsgebäuden folgender Procentsatz vom Reinertrage in Abzug zu bringen:

„Bei einer Entfernung von

| | | | |
|-----------|-------------|-------|----------|
| 900—1000 | russ. Faden | 5 | Procent, |
| 1000—1500 | „ | 5—10 | Procent |
| 1500—2500 | „ | 10—20 | „ |
| 2500—3000 | „ | 20—25 | „ |

§ 25.

„Der Reinertrag der Wiesen wird folgendermaßen berechnet:

1. Von Wiesen I. Klasse.

- a) mit Feuertrag erster Qualität — 3,5 Loof Roggenwerth pro Loofstelle.
- b) mit Feuertrag mittlerer Qualität — 2,45 Loof Roggenwerth pro Loofstelle;
- c) mit Feuertrag niedrigster Qualität — 1,75 Loof Roggenwerth pro Loofstelle;

2. Von Wiesen II. Klasse:

- a) mit Feuertrag erster Qualität — 2,1 Loof Roggenwerth pro Loofstelle;
- b) mit Feuertrag mittlerer Qualität — 1,47 Loof Roggenwerth pro Loofstelle;
- c) mit Feuertrag niedrigster Qualität — 1,05 Loof Roggenwerth pro Loofstelle.

3. Von Wiesen III. Klasse:

- a) mit Feuertrag erster Qualität — 1,31 Loof Roggenwerth pro Loofstelle;
- b) mit Feuertrag mittlerer Qualität — 0,92 Loof Roggenwerth pro Loofstelle;
- c) mit Feuertrag niedrigster Qualität — 0,65 Loof Roggenwerth pro Loofstelle.

4. Von Wiesen IV. Klasse:

- a) mit Feuertrag erster Qualität — 0,75 Loof Roggenwerth pro Loofstelle;
- b) mit Feuertrag mittlerer Qualität — 0,52 Loof Roggenwerth pro Loofstelle;
- c) mit Feuertrag niedrigster Qualität — 0,37 Loof Roggenwerth pro Loofstelle.

§ 26.

„Für ganz abnorme Entfernung der Wiesen von den Wirthschafts-
höfen, zu denen sie gehören, ist folgender Procentsatz vom Reinertrage
in Abzug zu bringen, und zwar:

„Bei einer Entfernung von

| | |
|-----------------------|---------------|
| 900—1000 russ. Faden | 5 Procent, |
| 1000—1500 " " | 5—10 Procent, |
| 1500—2000 " " | 10—15 " |
| 2000—3000 " " | 15—20 " |

§ 27.

„Gestatten es die Localverhältnisse und ist es auf dem betref-
fenden Gute gebräuchlich, das Heu bei großer Entfernung der Wiesen

„an Stelle und Ort in Schobern (Kujen) aufzubewahren, so hat ohne
 „weitere genauere Berücksichtigung der Entfernung ein Abzug von 10
 „Procent stattzufinden.“

§ 28.

„Der Reinertrag der Säteiche wird auf folgende Weise be-
 „rechnet: von Säteichen

| | | | | | | |
|-----------|---|------|------|-------------|-----|-------------|
| I. Klasse | — | 2,45 | Loof | Roggenwerth | pro | Loofstelle, |
| II. " | — | 1,47 | " | " | " | " |
| III. " | — | 0,92 | " | " | " | " |
| IV. " | — | 0,37 | " | " | " | " |

§ 29.

„Um den auf Grund der vorigen §§ festgestellten Reinertrag von
 „dem Ackerlande, den Wiesen, den Weiden und Säteichen auf Geld
 „zu berechnen, wird der Werth eines Loofes Roggen = 1 Rbl. 50 Kop.
 „angenommen.“

§ 30.

„Für den Fall, daß zu der betreffenden taxirten Wirthschafts-
 „einheit (z. B. ein Gesinde) nicht ein dem Bau- und Brennholzbedarf
 „entsprechender Wald gehören sollte, so wird der nach örtlichen Preisen
 „berechnete Werth dieses Holzes von dem Reinertrage der Wirthschafts-
 „einheit in Abzug gebracht.“

§ 31.

„Wenn der zum Hauptgute gehörende Wald nach den Regeln
 „der Forstwissenschaft und einer guten Wirthschaft für ausreichend zur
 „vollständigen Befriedigung des Bau- und Brennholzbedarfs aller
 „Wirthschaftseinheiten erachtet wird, so werden die auf Grund des
 „vorhergehenden § gemachten Abzüge von dem Reinertrage derselben
 „dem ausgerechneten Reinertrage des Hauptgutes zugeschlagen.“

§ 32.

„Wo nachhaltige Torfstiche vorhanden sind, da werden dieselben
 „bei der Berechnung über die zur Befriedigung des Feuermaterial-
 „Bedürfnisses vorhandenen Mittel in Anschlag gebracht.“

§ 33.

„Die über den Bauholz- und Feuermaterialbedarf sämtlicher
 „das Gut bildenden Wirthschaftseinheiten etwa noch vorhandenen
 „Waldrevenueen kommen nur in sofern zur Abschätzung, als sie auf
 „dem Territorio des Gutes selbst zur Verwendung gelangen. Ein
 „auswärtiger Absatz wird also garnicht berücksichtigt, wol aber die
 „Holzverwendung zu technischen Betrieben, also z. B. zu Branntwein-
 „brennereien, Bierbrauereien, Biegeleien u.“

§ 34.

„Bei der Berechnung und Veranschlagung dieser Waldrevenüen sind folgende Regeln zu beobachten:

- 1) der zu taxirende Wald muß nach den Regeln der Forstwissenschaft vermessen sein;
- 2) es muß nachgewiesen werden, welche Quantität Holz, bei forstgerechter Nutzung des Waldes und regelrechtem Holzfällen, nachhaltig aus dem Walde erzielt werden kann;
- 3) als Schätzungswerth ist der niedrigste Marktpreis der Gegend anzunehmen;
- 4) von der ermittelten Einnahme vom Walde, sind die Kosten der Forstverwaltung und für den Fall, daß der Wald von den technischen Betrieben entfernt belegen ist, auch die Transportkosten in Abzug zu bringen;
- 5) der Wald muß sich unter fortdauernder Controle des competenten Bezirks-Curators befinden.

§ 35.

„Für jede Wirthschaftseinheit muß genau festgestellt werden, ob die nöthigen Gebäude vorhanden sind. Für fehlende Gebäude oder für mangelhafte Beschaffenheit derselben wird von dem berechneten Darlehne eine entsprechende Summe einbehalten.“

§ 36.

„Für die Erhaltungskosten der Gebäude wird kein Abzug gemacht.“

§ 37.

„Alle für den Wirthschaftsbetrieb erforderlichen Gebäude müssen bei der Kurländischen Allerhöchst bestätigten, auf Gegenseitigkeit begründeten Feuer-Versicherungsgesellschaft bis zu dem statutenmäßig höchsten Betrage gegen Feuergefährdung versichert sein.“

§ 38.

„Von dem ausgerechneten Ertrage jeder Wirthschaftseinheit ist der Betrag der für jede Wirthschaftseinheit zu berechnenden Ausgaben für die Verwaltung derselben und für die Erfüllung der Obliegenheiten derselben an den Staat, die Kirche, die Schule und die Ritterschaft, gleichviel ob diese Obliegenheiten in Geldzahlungen (z. B. Grundsteuer), oder in Naturallieferungen und Prästationen bestehen, in Abzug zu bringen. So werden von dem Ertrage die zu den Real-lasten gehörenden Wege-, Fuhrstellen-, Podwoddens- u. Lasten abgezogen. Zu den Reallasten werden aber nicht bloße Communal-leistungen gerechnet, da sie von den betreffenden Personen nicht als Grundbesitzer, sondern als Gemeindeglieder zu prästiren sind.“

§ 39.

„Zur Vereinfachung der Berechnungen wird der Direction anheimgegeben, nach gemachten Erfahrungen einen Procentsatz festzustellen, welcher ein für alle Mal für die auf den Besitzlichkeiten ruhenden Reallasten von dem Ertrage in Abzug zu bringen ist.“

§ 40.

„Der Kreis-Taxator hat sich alle bestehenden Pachtcontracte vorlegen zu lassen und sich über die Giltigkeit derselben Gewißheit zu verschaffen. Sollte sich auf Grund dieser Pachtcontracte für die einzelnen Wirthschaftseinheiten ein geringerer Ertrag als nach der speciellen Taxation herausstellen, so sind die sich nach Maßgabe der bestehenden Contracte ergebenden Revenüen für die Dauer dieser Contracte der Abschätzung zu Grunde zu legen.“

§ 41.

„Die auf die oben auseinandergesetzte Weise ausgerechnete Reineinnahme wird zu 5 Procent kapitalisirt und von dem so ermittelten Kapitalwerthe jeder Wirthschaftseinheit die Hälfte als Darlehn bewilligt.“

§ 42.

„Der Direction ist das Recht gewährt, auf den Bericht der Taxations-Commission in Betreff einer durch besondere örtliche Umstände motivirten Erhöhung oder Erniedrigung des auf Grund dieses Reglements ermittelten Taxationswerthes, denselben zu erhöhen oder zu ermäßigen. Der Zuschlag darf aber nicht höher als 10 Procent, der Abzug nicht höher als 20 Procent sein.“

Die von dem General-Gouverneur am 21. April 1864 bestätigte:

Instruction zur Classification der Ländereien.

§ 1.

Der Acker wird in folgende Klassen getheilt:

I. Klasse.

„Reicher, tiefer, in jeder Hinsicht fehlerfreier Boden, den Bestandtheilen nach humoser Thonboden oder mergeliger humoser Thonboden.“

„Der Untergrund wenig von der Oberfläche abweichend, diese in ebener Lage, doch mit der erforderlichen Abdachung, um überall gehörig entwässert zu sein.“

„Weizenland I. Klasse, aber ebenso geeignet, alle übrigen Feldfrüchte in größter Vollkommenheit zu erzeugen.“

II. Klasse.

(Schwer.)

Weizenland II. Klasse.

„Strenger Thonboden, specifisch guter Weizenboden, der im Weizenetrage vollkommen dem Boden der I. Klasse gleichzustellen ist, bei anhaltend trockener Witterung aber besonders von Sommerfrüchten einen genügenden Ertrag versagt.“

„Lage eben, der Untergrund nur wenig von der Oberfläche abweichend, sich vom Boden I. Klasse dadurch unterscheidend, daß wegen geringeren Humusreichthums die Farbe nicht so dunkel ist, der Boden auch nicht dieselbe Lockerheit besitzt.“

(Leicht.)

Gerstenland I. Klasse.

„Reicher, tiefer, mergeliger oder humoser Lehmboden, wie auch derjenige an Flüssen vorkommende schwarzerdige Boden, der bei großem Reichthum nur wenig Thongehalt besitzt.“

„Diese Bodengattungen im Gegensatz zu der, zu derselben Klasse gehörenden schwereren, eignen sich, mit Ausnahme des Weizens, für alle Getreidearten und Futterpflanzen so gut wie der der I. Klasse.“

III. Klasse.

(Schwer.)

Weizenland III. Klasse.

„Strenger Thonboden, weder durch Humus, Kalk oder Sand gehörig gelockert, sonst aber fehlerfreier Boden, Lage eben.“

„Es ist diese Klasse als eine interimistische zu betrachten, indem bei gehöriger Behandlung und Kultur dieser Boden in die höhere Klasse übergeht.“

(Leicht.)

Gerstenland II. Klasse.

„Sandiger Lehmboden mit geringerem Thon- und Humusgehalte als die vorhergehende Klasse; Sandtheile vorherrschend bis zum humosen reichen Sandboden. Auch der schwarz aussehende tiefe Grandboden ist zu dieser Klasse zu rechnen, der als specifisch guter Roggenboden bekannt ist.“

„In gleichem Maße, wie der schwere Boden dieser Klasse sich zu dem der vorhergehenden, in seiner Eigenschaft einer durch erforderliche Kultur noch nicht gelöseten Gebundenheit verhält, eben so tritt bei den leichteren Bodengattungen dieser Klasse das umgekehrte Verhältniß zu denen der früheren Klasse ein, indem die zu sehr vorherrschenden Sandtheile die Deviation von der Normalbeschaffenheit bestimmen.“

IV. Klasse.

(Schwer.)

Weizenland IV. Klasse.

„Strenger, wie auch abwechselnd milderer, mergeliger Thon- und Lehmboden in hügeliger Lage. Die Bergspitzen, wie die oberen Theile der Abhänge dürre, die Niederungen durch Abschlämmungen sehr humusreich, jedoch der Auswinterung bei starker Schneelage ausgesetzt.“

„Specifisch guter Erbsenboden. Diese Bodengattung, die bei uns in einzelnen Gegenden häufig angetroffen wird, würde den Bestandtheilen nach einer höheren Klasse angehören, wenn die Lage der Felder eine günstigere wäre.“

(Leicht.)

Roggenland I. Klasse.

„Guter Sandboden, mit festem Untergrunde; Lage eben, die Oberfläche gleichmäßig.“

V. Klasse.

(Schwer.)

Haferland I. Klasse.

„Kalter, zäher, thoniger Boden, unzuverlässiger Weizen-, sehr guter Haferboden.“

„Untergrund eisenhaltiger Lehm von verschiedener Farbe.“

„Lage eben.“

„Dieser Boden muß gehörig entwässert sein, um als Ackerland veranschlagt werden zu können.“

(Leicht.)

Roggenland II. Klasse.

„Mittelmäßiger Sandboden, Lage eben; die Oberfläche stellenweise abwechselnd; zuweilen moorartig und auch in losen Sand übergehend.“

„Zu dieser Klasse gehört auch der gute, nicht tiefe Moorboden mit lehmigem Untergrunde, der bei gehöriger Behandlung in eine weit höhere Klasse übergeht.“

VI. Klasse.

Haferland II. Klasse.

„Zu dieser Klasse gehört sowohl der kalte, zähe, thonige Boden der vorigen Klasse, falls wegen geringer Kultur der Boniteur zur Einschätzung in die unterste Klasse sich bewegen sehen sollte, — so wie der dürstige Sandboden und tiefe Moorboden (Waldgrund).“

„Nur bei gehöriger Entwässerung können diese Bodenarten als Ackerland veranschlagt werden.“

§ 2.

„Nach Beendigung der Bonitirung und Einschätzung des Ackerlandes sind die Wiesen zu klassificiren. Während das Ackerland stets einer Bonitirung zu unterziehen ist, werden die Wiesen nach ihrem Durchschnitts-Ertrage während einer längeren Reihe von Jahren eingetheilt. Zum Beweise dieses Ertrages sind entweder Wirthschaftsbücher, vorausgesetzt, daß sie während wenigstens 10 Jahren sorgfältig geführt worden sind, vorzulegen oder wenn solche nicht vorhanden, Zeugen eidlich zu vernehmen.

„Wo die Wirthschaftsbücher und Zeugenaussagen keinen genügenden und sicheren Aufschluß über die Quantität des Heuertrages gewähren, muß die Bonitirung der Wiesen eintreten.

„Zur Ermittlung der Qualität des Heu's müssen die Wiesen in jedem Falle in Augenschein genommen werden.

§ 3.

„Nach Maßgabe des effectiven Durchschnitts-Ertrages werden die Wiesen in 4 Klassen eingetheilt, welche wegen der Qualität des Heu's in Unterabtheilungen zerfallen und zwar:

Klasse I.

- a) Wiesen von 2400—1600 \mathfrak{H} . Heuertrag erster Qualität pro Loostelle.
- b) Wiesen von gleicher Produktionsfähigkeit, jedoch von Heu mittlerer Güte.
- c) Wiesen von gleicher Produktionsfähigkeit, jedoch von Heu schlechterer Qualität.

Klasse II.

- a) Wiesen von 1600—1200 \mathfrak{H} . Heuertrag bester Qualität.
- b) Wiesen von derselben Produktionsfähigkeit, jedoch von Heu mittlerer Qualität.
- c) Wiesen von derselben Produktionsfähigkeit, jedoch von Heu schlechtesten Qualität.

Klasse III.

- a) Wiesen von 1200—900 \mathfrak{H} . Heuertrag bester Qualität.
- b) Wiesen derselben Produktionsfähigkeit, jedoch zweiter Heusorte.
- c) Wiesen derselben Produktionsfähigkeit geringster Qualität.

Klasse IV.

- a) Wiesen von 900—600 \mathfrak{H} . Heuertrag erster Qualität.
- b) Wiesen derselben Produktionsfähigkeit, jedoch von Heu zweiter Sorte.
- c) Wiesen derselben Produktionsfähigkeit, jedoch von Heu schlechtesten Beschaffenheit.

§ 4.

„Sollten sich Wiesen vorfinden, welche seit einer längeren Reihe von Jahren einen wesentlich höhern Ertrag als den für die 1. Klasse angenommenen gewährt haben, so haben die Taxatoren solches zu berücksichtigen.“

§ 5.

„Wiesen, welche außerhalb der Gutsgrenze belegen sind, werden nur nach Abzug der erhöhten Werbungs-kosten veranschlagt.“

§ 6.

„Weideflächen werden nur als Wiesenland eingeschätzt, die Boniteure haben bei der Abschätzung des Ertrages der Weiden eine besondere Vorsicht zu beobachten und einen Satz anzunehmen, der unbedingt eine Unterschätzung involvirt.“

§ 7.

„Sollte noch Andern das Recht der Hütung zustehen, so ist zunächst der Werth der ganzen Fläche und dann, wie viel davon dem zu schätzenden Gute, verhältnißmäßig nach Maßgabe des Umfanges seines Rechtes und der damit concurrirenden Rechte der übrigen Theilnehmer angehöre, festzustellen, und darnach in Anrechnung zu bringen.“

„In allen Fällen aber, wo die concurrirenden Rechte fremder Theilnehmer über 20 pCt. betragen, ist vor eingetretener Regulirung keine Creditbewilligung zu gewähren.“

§ 8.

„Aus eigentlichem Waldterrain bestehende Weideflächen werden garnicht in Betracht gezogen.“

(§ 9, welcher die Sæeteiche betrifft, ist weggelassen.)

Hiezu ist aus der „Instruction zur Ausführung der Taxationsarbeiten des Kurländischen Credit-Vereins“ hinzuzufügen:

§ 9. Punkt 5.

„Die Tiefe der sogenannten Muttererde anlangend, ist als Regel anzunehmen, daß, um den Acker in die verschiedenen Klassen einschätzen zu können, eine gewisse Tiefe der Muttererde vorgefunden werden muß und zwar:

| | | | | | |
|---------|-----------|---|-------|------|-------------|
| bei der | 1. Klasse | — | 12—16 | Zoll | Muttererde, |
| „ | 2. „ | — | 8—12 | „ | „ |
| „ | 3. „ | — | 5—8 | „ | „ |
| „ | 4. „ | — | 4—5 | „ | „ |
| „ | 5. „ | — | 3—5 | „ | „ |

§ 15.

„Wiesen, deren Feuertrag geringer ist als 600 Pfund, werden „nur als Weiden eingeschätzt.“

§ 17.

„Die Weiden werden in 3 Klassen eingetheilt und zwar wird „angenommen, daß von der Loofstelle die Weide:

- I. Klasse einen Feuertrag von 400—600 Pfund, die
- II. „ „ „ „ 200—400 Pfund, die
- III. „ „ „ „ weniger als 200 Pfund hat.

„Der Reinertrag der Weiden wird aber folgendermaßen veran- „schlagt:

- I. Klasse 0,23 Loof Roggenwerth,
- II. „ 0,14 „ „
- III. „ 0 (Unland). „

§ 18.

„Erweist sich aber durch die Bonitirung, daß ein Weidestück einen „höhern Feuertrag als 600 Pfund liefert, so kann das Weidestück als „Wiese (vide § 35 des Taxations-Reglements) eingeschätzt werden. „Eine Einwirkung auf den Acker (vide § 23 des Taxations-Regle- „ments) wird aber auch in diesem Falle bei der Weide nicht ange- „nommen.“

Die oben abgedruckten Kurländischen Sätze in Loof-Roggenwerth zur Berechnung der Bodengattungen- und Klassen sind Reinertrags-Sätze nach Abzug der Arbeitskosten. Die anderweitigen Kosten der Wirthschaft, das sind: Leitung der Oekonomie, Remonte der Vieh-herde, Unglücksfälle, Erhaltung der Gebäude, Kosten für Eisen, Nä-gel, Glas, Theer, Leder; für Bau- und Brennholz; Lasten für Schule und Kirche; Wegereparatur, Fuhrstellung, Dessätinensteuer, sind zu 35 bis 40 pCt. des berechneten Reinertrages angenommen und gehen von demselben ab. Hiezu seitens der Kurländischen Direction in den „Resultaten“ Seite 6. die Bemerkung, daß diese Abzüge mit Willen zu hoch gegriffen seien, weil so die Interessen des Vereines besser ge-fördert erschienen, wenigstens in der ersten Zeit, bis die Anschauungen über die Resultate der Taxationen sich abgeklärt haben.

In den obigen Kurländischen Bodenbeschreibungen wird Manchem sogleich die Abwesenheit der üblichen Thon- und Kalk- oder Humus-Pro-

cente, überhaupt der Mangel alles wissenschaftlichen Aufputzes auffallen. Von Mäcenaten der Agricultur-Chemie ist der Vorwurf ausgesprochen worden, es könne bei dieser Aurländischen Abschätzung von wissenschaftlicher Taxation nicht die Rede sein. Zur Niederhaltung allzuhoch fliegender Erwartungen möchte es nicht überflüssig sein, über das Verhältniß der Naturwissenschaft, speciell der Chemie zur Bodentaxation hier einige Worte zu verlieren.

Das Menschengeschlecht ist, wenn man es auch nicht auf die neuerdings rehabilitirten vierhändigen oder vierfüßigen noblen Vorfahren zurückführen will, doch schon recht alt; verhältnißmäßig sehr jung sind die Naturwissenschaften. Diese sind aber dabei, in immer erneuerten, unwiderstehlichen Anläufen verträumte Jahrhunderte nachzuholen. Sie reißen dabei Alles mit sich in unaufhaltsamen Fortschritt. Wir Kinder der Jetztzeit treiben inmitten rapider Entwicklung. — Diejenigen Gebiete, auf die es hier vorzugsweise ankommt, die Wissenschaften vom Boden und Feldbaue sind aber leider mit die jüngsten unter ihren Geschwistern, sie stehen recht eigentlich noch in den Kinderschuhen. Die chemische Untersuchung der Ackerbodenklassen ist erst bis zu einem gewissen Grade möglich.

Man unterscheidet bekanntlich eine qualitative chemische Analyse und eine quantitative. Die erste geht auf die Constatirung der Gegenwart der verschiedenen Bestandtheile einer Substanz, die zweite zugleich auf die Bestimmung der Gewichts-Quantitäten dieser Bestandtheile. Hier ist selbstverständlich von der letzten die Rede. — Der Ackerboden, sowohl der Untergrund, als die an Pflanzenresten reichere Obererde, sind mechanische Gemenge sehr verschiedenartiger, chemisch zusammengesetzter Körper. Es hält sehr schwer und ist in den meisten Fällen unmöglich, diese Gemenge zu entwirren. Die Bodenanalysen beschränken sich meistens darauf, den verbrennlichen Theil der Bodenproben zu bestimmen und diesen als „organische Substanz“ zu bezeichnen; der Gehalt an einem oder dem andren der hierhergehörigen Grundstoffe, z. B. an Stickstoff, kann angegeben werden. Der Rest unterliegt einer Untersuchung auf die Quantitäten der anorganischen Grundstoffe oder einfachen Verbindungen dieser letzten. Das

in der Probe stattgehabte Aneinandergebundensein dieser anorganischen Antheile wird oft erst durch Combination gefolgert.

Alle Gebilde des Pflanzenreichs bestehen nicht allein vorherrschend aus Combinationen der vier chemischen Grundstoffe: Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlenstoff, Stickstoff; es giebt sogar große Gruppen von Körpern mit verschiedenartigen physischen Eigenschaften, welche gleichwol aus denselben dieser vier Grundstoffe in gleicher procentlicher Zusammensetzung bestehen. Alle Pflanzenstoffe machen vom Absterben der Pflanze an bis zu ihrer allendlichen Auflösung in die obigen Grundstoffe in den, unter den Namen Gährung, Verwesung, Vermoderung bekannten Processen des Auseinanderfallens, Reihen von Zwischenstufen chemischer Zusammengebundenheit durch, durchlaufen Reihen von Zwischenformen, welche zum Theil noch ganz unbekannt sind. Für agricultur-chemische Fragen möchte eine Sichtung unter den Pflanzenresten des Ackerbodens doch wol wünschenswerth sein. Man erkennt, wie schwierig sie sein wird.

Auf dem schwierigen Felde der Agriculturchemie ist in den letzten Jahrzehnten sehr viel gearbeitet worden. So lange man aber auch bei den überraschendsten neueren Entdeckungen z. B. der wählerischen Eigenschaften der Ackererde bezüglich gewisser Düngstoffe, diese Ackererde, dieses Gemenge der verschiedenartigsten Körper, immer noch als die alte Ackererde, als das gewohnte Collectiv auftreten sieht, wie seiner Zeit den Humus, so lange darf man wol eingestehen, daß man einstweilen noch auf der Oberfläche schwimmt ohne auch nur in die chemische Natur der Dinge eindringen zu können. An diesen Bemerkungen möchte es vielleicht schon zu viel sein. Jedem Chemiker, der Kenntniß der Landwirthschaft hat, ist es klar, daß die Wissenschaft noch nicht da ist, um wissenschaftliche Bodenkataster zu schaffen.

Der Einführung chemischer Analysen statt der üblichen Untersuchungen durch Auge und Hand in die Bodentaxationen steht übrigens ein anderes absolutes Hinderniß entgegen: der Kostenpunkt. Eine einzige quantitative Bodenanalyse umfaßt oft mehr als eines Tages Arbeit und wird dem entsprechend bezahlt. Die gewöhnliche Bodentaxation muß also die Lust an solchem unerschwinglichen Luxus un-

terdrücken, sie muß ihn den landwirthschaftlichen Versuchstationen überlassen. Die bei den Taxationen für das Einschätzungs-Personal ausgesonderten Muster- oder Probestücke, die Typen bestimmter Klassen, möchten hin und wieder chemisch untersucht werden dürfen. — Auch das moderne Feldgeschrei: hie, Guelf, hie Ghibellin! hie Phosphor, hie Stickstoff! lasse man den Agitatoren der Theorie; für den Bodencredit halte man sich an weniger glänzende Theoreme.

Reformfeindliche Gemüther haben diese, oft mehr dunkel geahnte als klar erkannte Sachlage begierig aufgegriffen. „Lohnt es, hat man gefragt, die bedeutenden Kosten an eine neue Bodentaxation, sei es die gerühmte Kurländische oder eine andre ähnliche, zu wenden, da man absolut genaue Resultate doch nicht erhalten kann, da man doch um viele Procente von der Wahrheit abirren wird; sollte es nicht vernünftiger sein, noch einige Procente an Unsicherheit hinzunehmen, den alten Kataster beizubehalten und die großen Kosten des neuen zu sparen?“ Was speciell dieses Raisonnement anlangt, so ist es ja wol berechtigt, nur die Voraussetzung ist falsch, daß der Gakentaster Unsicherheiten von einigen Procenten beherberge. Im Folgenden wird zur Evidenz gebracht werden, daß die Fehler des Gakentasters unter Umständen mehr als hundert Procent betragen können. Oder man hat sich noch summarischer gefaßt, indem man alle Bodenkatastrirung als „Schwindel“ bezeichnete, dazu gemacht, sich und Andreu Sand in die Augen zu streuen.

Die Kurländischen Ackerklassen bewegen sich in der That zwischen den wenig zahlreichen Begriffen des Lehm- und Thonbodens mit den sehr vagen näheren Bezeichnungen streng, mild, kalt, zähe; ferner des Sand-, Grand- und Moorbodens. Des Kalkes ist hin und wieder gedacht, öfter des Humus (der in Zersehung begriffenen Pflanzen und Düngstoffe). Der Landwirth und auch der bisherige Livländische Landmesser, dem die Gakentaxation oblag, werden nach dieser Vorschrift schwerlich befriedigende Taxationen ausführen. Wie ansprechend dagegen die Schwedische Erdtaxe mit ihrem schwarzen, braunen und grauen Boden und den so und soviel Bollen, die man am Zollstocke abliest. Dem gerügten Mangel an präciser Vorschrift möchte aber

einstweilen schwerlich abzuhelpen sein, denn die Kennzeichen der Bodenverschiedenheit bewegen sich innerhalb eines Gebietes menschlicher Sinneswahrnehmungen, welches so wenig Gegenstand der Untersuchung gewesen ist, daß sogar eine ungezwungene Nomenclatur für diese letzten kaum möglich zu sein scheint. Dies gilt namentlich von den, durch den Tastsinn erlangten wichtigen Aufschlüssen zur Bodenbeurtheilung. Die Begriffe des Mehligigen, Körnigen, Lockeren, Zusammenhaltenden, Anhaftenden, Zähnen, Fügsamen und Bildsamen haben Unterabstufungen, welche sich mit Worten schwer präcisiren lassen. Das menschliche Gedächtniß bewahrt aber diese ungezählten, von wissenschaftlichem Handwerkzeuge unberührten Wahrnehmungen des Auges, des Tastsinnes mit derselben Treue auf wie die, wol Jedermann aufgefallenen unzerstörbaren Reminiscenzen des Geruchssinnes, mit größerer Treue vielleicht als die Ergebnisse der elegantesten Deduction. — Ueberschätzung kann man einstweilen aus schriftlichen Regeln allein nicht lernen. Unterweisung am Object bei theoretischen Kenntnissen, unablässiges Suchen, Prüfen, Vergleichen, Sichten, Aufstellen von Probe- oder Musterstücken, Austausch der gewonnenen Erfahrungen mit den Collegen, Controlle der von ihnen bestimmten Klassen — so erwirbt sich die Routine oder der praktische Blick.

Ein besseres Analogon zur Verdeutlichung des Gesagten fällt mir nicht bei als die allgemein verbreitete Fähigkeit der Menschen, das Lebensalter der Mitmenschen aus dem Aeußeren, vorzugsweise den Linien und dem Ausdrucke des Gesichts abzuschätzen. Diese Fähigkeit ist im Grunde ganz erstaunlich; nur weil sie so alltäglich ist, erscheint sie weniger merkwürdig. Selten wird man sich dabei um mehr als fünf Jahre irren, selbst in dem schwierigen Lebensalter von 25 bis 50 Jahren nicht, wo es schwer halten möchte, betreffende Abschätzungsgrundsätze in präcise Wortfassung zu bringen.

Den Landwirthen wird die analoge Fähigkeit mancher Personen bekannt sein, das der Reife entgegengehende, in Aehren stehende Kornfeld auf seinen Körnerertrag abzuschätzen. Wer möchte für eine solche Abschätzung Anleitungen aufstellen?

Der gewissenhafte und geübte Bodentaxator läßt seine Taxatio-

nen über einen gewissen Punkt hinaus nicht antasten, er steht für sie ein mit der Ueberzeugungsfestigkeit, welche von der Gewalt des Augenscheines eingesüßt wird. Sener praktische Blick ist das Resultat der, trotz Mangels systematischer Sichtung, doch zur Geltung kommende Summe sehr zahlreicher Einzelerfahrungen.

Den Kurländischen Vorschlägen ist es gelungen, die Grundlagen des zukünftigen Kurländischen Bodencredits einerseits zwischen den Klippen der Kalk- und Thonprocente, des Phosphors, Kalis und Stickstoffs anderseits den Untiefen des doctrinären Bopfes und eingelebten Schlendrians, vielleicht mehr glücklich als elegant, hindurch zu lootsen. Anstatt ernstlicher oder scherzhafter Schwindelanwandlung greife man lieber zu nach diesen Resultaten, die, wenn auch nicht wissenschaftlich in strengem Sinne, so doch für den Bodencredit sehr brauchbar sind.

Mehrfach ist die Frage angeregt worden, ob die bedeutenden Kosten und der große Zeitaufwand einer über das ganze Land ausgedehnten, in der Natur auszuführenden neuen Bodenabschätzung sich nicht durch solche Emendationen der bisherigen Thalerwerth-Berechnungen ersparen ließen, welche sich auf blos veränderte Berechnungen, d. h. auf eine Kanzlei-Arbeit beschränken. Diese Frage scheint so wichtig, daß sowohl um ihrer selbst willen als auch aus Gründen, die sich aus dem Folgenden ergeben werden, der Umrechnungs-Vorschlag hier weiter ausgeführt und eingehend erörtert werden soll.

Die Mängel des Hakenkatasters stammen, wie oben erwähnt, aus zwei von einander nicht durchaus abhängigen Ursachen: erstens der mangelhaften Bonitirung, welche theils auf der mangelhaften Erdtage, theils auf dem Mangel aller persönlichen Garantie bei der Mehrzahl der, besonders neuerer Zeit, mit der Bodentaxation betrauten Personen beruht; zweitens aus den unrichtigen Werthsäzen für die einzelnen Bodengattungen und Klassen (oder Grade). Es ist einleuchtend, daß die Fehler aus der ersten dieser Quellen nicht anders zurechtgestellt werden können, als durch neue Bonitirung in der Na-

tur, ausgeführt nach richtigeren Abschätzungsregeln, von Personen, die in ihrem Bildungsgrade, ihrer gesellschaftlichen Stellung und ihrem Zusammenhange mit einem organisirten technischen Personale, von dem eine Controlle ausgeht, eine Garantie für die gelieferte Arbeit bieten. Die Fehler zweiter Quelle dagegen können leichter emendirt werden. Substituirt man in die Livländische Werthtafel (Seite 8), statt der alten unrichtigen Groschensätze andre, den natürlichen Verhältnissen besser entsprechende Werthsätze, z. B. solche, die man aus der Kurländischen Werthberechnung entnimmt, und berechnet hiernach auf's Neue den Katasterwerth der einzelnen Grundstücke auf Grund der alten Graduirung aber mit Anwendung der neuen Werthsätze, so wird durch solche Umrechnung, durch eine Operation, die sich am Schreibtische ausführt, der Einfluß der Fehler zweiter Art, wenn nicht ganz beseitigt, so doch erheblich vermindert werden.

Zunächst ist im Folgenden der Versuch gemacht, die Livländischen Bodengrade in Kurländischen Loof Roggenwerth auszudrücken; dann folgen mehre Umrechnungsbeispiele.

Die Wiesen scheinen wegen ihrer im Hakenkataster sowohl als bei der neuen Kurländischen Taxation angeordneten Einschätzung nach dem Heu- Ertrage am leichtesten auf die Kurländischen Werthsätze zurückzuführen. Der erste Livländische Wiesengrad, welcher den Mindest- Ertrag mit 857 \mathcal{R} angiebt, umfaßt, da man nicht annehmen kann, daß die obersten drei Kurländischen Wiesenklassen mit ihren Erträgen in Livland nicht vorhanden seien, offenbar diese drei Klassen oder die Erträge von 857 \mathcal{R} an bis zu den höchsten, die vorkommen. Diese Unterschätzung der höchsten Wiesen im Hakenkataster hat den praktischen Erfolg einer Unterschätzung auch der übrigen Livl. Wiesengrade; mit anderen Worten, man kann annehmen, daß die meisten zum dritten Grade taxirten Wiesen noch den Ertrag von 571 \mathcal{R} und viele der zum 4. Grade taxirten immer noch den Ertrag von 428 \mathcal{R} pro Loofstelle, d. h. den Normalertrag des dritten Grades gewähren.

Die Qualität des Heues von dem 1. Livländischen Wiesengrade ist nach der Beschreibung der „Erdtaxe“ unstreitig gleich der ersten Kurländischen Qualität. Danach möchte der 1. Livländische Grad in

die Mitte der drei obersten Kurländischen Klassen d. h. gleich zu setzen sein der Klasse II. a. zu 2,1 Loof Roggenwerth pro Loofstelle. Der 3. Livländische Grad sei gleich der 4. Kurländischen Klasse mit schlechtester Heuqualität oder = Klasse IV. c. zu 0,37 Loof Roggenwerth; der 2. Livländische Grad werde in seinem Ertrage mitten zwischen den 1. und 3. Grad eingeschoben; der 4. Livländische Grad wegen zu geringen Ertrages als Weide mit 0,23 Loof Roggenwerth eingeschätzt. Hiernach ergibt sich folgende Tabelle. Die Brüche sind der Bequemlichkeit wegen abgerundet.

Umrechnungs-Verthtafel für Wiesen.

| | | | | | | |
|--------|----|------------|---|-----|------|--------------|
| Wiesen | 1. | Livl. Grad | = | 2 | Loof | Roggenwerth. |
| " | 2. | " " | = | 1,2 | " " | " |
| " | 3. | " " | = | 0,4 | " " | " |
| " | 4. | " " | = | 0,2 | " " | " |

Bei dem Acker möchte man den 1. Livländischen Grad gleich der 1. Kurländischen Klasse und den untersten, den 4. Livländischen Grad gleich der untersten, der 6. Kurländischen Klasse setzen dürfen. Die Livländischen Mittelgrade 2. und 3. kann man in gleichen Zwischenräumen zwischen die Endpunkte der Scala einschieben. Dieses empfiehlt sich nicht nur weil die Werthsätze des Ackers nach der Werthtafel des Hakenkatasters auf diese Art angeordnet sind, sondern namentlich, weil auch das Steigen der Werthsätze von der Kurländischen 6. bis zur 1. Klasse nahezu in gleicher Progression vor sich geht. — Für Buschland kann nach dem Vorgange des Hakenkatasters $\frac{1}{3}$ der entsprechenden Werthsätze für Acker gerechnet werden. Das möchte nicht zu hoch sein, wenn man erwägt, daß nach den Kurländischen Grundsätzen Weideland eingeschätzt wird und zwar mit einem Roggenwerthe pro Loofstelle, welcher dem Werthsatze für den 4. Grad Buschland gleich kommt, während nach dem Hakenanschlag Weideland gar nicht taxirt wird. Hiernach ergibt sich folgende Werthtafel. Die Zahlen der Tafel geben den Reinertrag nach Abzug der Arbeitskosten in Loof Roggenwerth pro Loofstelle.

Umrechnungs-Werthtafel.

| | Bodengrade des Lakenkatasters. | | | | | |
|--|--------------------------------|-----|------|-----|-------------------|---|
| | I. | II. | III. | IV. | | |
| Garten und Acker mit mindestens 1 C.-Pfund Wiesenheu pro Looffstelle . . . | 4,7 | 3,5 | 2,2 | 1,0 | Loof Roggenwerth. | |
| Garten und Acker ohne Wiesenheu | 4,0 | 2,9 | 1,8 | 0,7 | " | " |
| Buschland | 1,3 | 1,0 | 0,6 | 0,2 | " | " |
| Wiesen (aus d. vorig. Tafel.) | 2,0 | 1,2 | 0,4 | 0,2 | " | " |

Umrechnungs-Beispiele.

Beispiel N^o 1.

Boden aus geringeren Klassen.

| N ^o 1. | Livl. Grad. | Looffstellen. | Thaler. | Loof Roggen. | Mit Wiesenheu. |
|-------------------|-------------|---------------|------------------|--------------|----------------|
| Garten | 1. | 5,6 | 4 | 26,32 | |
| Acker | 3. | 50,4 | 24 | 110,88 | |
| " | 4. | 50,4 | 18 | 50,40 | |
| Buschland . . . | 3. | 64,8 | 10 $\frac{1}{2}$ | 38,88 | |
| " | 4. | 64,8 | 7 $\frac{1}{2}$ | 12,96 | |
| Wiesen | 2. | 78,4 | 7 | 94,08 | |
| " | 3. | 134,4 | 9 | 53,76 | |
| | | 448,8 | 80 | 387,28 | |

Von diesem Reinertrage von 387,28 Loof Roggenwerth gehen für anderweitige Unkosten (außer den schon abgezogenen Arbeitskosten) nämlich für Bau- und Brennholz, kirchliche Reallasten, Wegereparatur, Bodwodden, für allgemeine Wirthschaftskosten, Remonte der Viehherde, der Gebäude, für Eisen, Glas u., für Unglücksfälle, nach den, bei den Abschätzungsarbeiten in Kurland angenommenen Sätzen durchschnittlich ferner ab 35 pCt. (ein Satz, der für Bauergrundstücke wol sehr hoch sein möchte). Von den 387,28 Loof Roggenwerth kommen also zur Veranschlagung nur 65 pCt. oder 251,73 Loof. 80 Thaler = 251,73 Loof; folglich 1 Thaler = 3,15 Loof Roggenwerth.

Beispiel N 2.

Es ist das Beispiel N 1 mit Reduction der Wiesen auf $\frac{1}{4}$ ihres Flächenraums. Bei dem alten Frohnhaken konnte eine solche Reduction nicht statthaben, weil dort Garten und Wiesen zusammen mindestens $\frac{1}{4}$ des Gesamt-Thalerwerthes auf dem Haken betragen mußten. Auch bei neueren Arrondirungen Livländischer Bauergrundstücke wird ein so geringes Verhältniß der Wiesen nicht häufig sein.

| N 2. | Livl. Grad. | Loofstellen. | Thaler. | Loof Roggen. | |
|---------------|-------------|--------------|------------------|--------------|--------------------|
| Garten . . . | 1. | 5,6 | 4 | 26,32 | } Mit Wiesenheu. |
| Acker | 3. | 50,4 | 24 | 110,88 | |
| " | 4. | 50,4 | 18 | { 8,00 | } 8 mit Wiesenheu. |
| " | 4. | 50,4 | 18 | { 29,68 | |
| Buschland . | 3. | 64,8 | 10 $\frac{1}{2}$ | 38,88 | } = 64 S.-Pf. Heu. |
| " | 4. | 64,8 | 7 $\frac{1}{2}$ | 12,96 | |
| Wiese | 2. | 19,6 | 1 $\frac{1}{2}$ | 23,52 | |
| " | 3. | 33,6 | 2 $\frac{1}{2}$ | 13,44 | |
| | — | — | 68 | 263,68 | |

65% von 263,68 sind = 171,39. — 68 Thaler = 171,39;

1 Thaler = 2,52 Loof Roggenwerth.

Beispiel N 3.

Die Wiesen im Beispiel N 1 auf $\frac{1}{8}$ reducirt, ein Wiesenverhältniß wie es nicht nur bei älteren Arrondirungen Livländ. Bauergrundstücke gar nicht vorkommen konnte, sondern auch bei neuern nicht oder nur in seltenen Ausnahmzfällen gefunden werden möchte.

| N 3. | Livl. Grad. | Loofstellen. | Thaler. | Loof Roggen. | |
|---------------|-------------|--------------|------------------|--------------|----------------------|
| Garten . . . | 1. | 5,6 | 4 | 26,32 | } 26,4 mit Wiesenheu |
| Acker | 3. | 50,4 | 24 | { 58,08 | |
| " | 4. | 50,4 | 18 | { 43,20 | |
| " | 4. | 50,4 | 18 | 35,28 | |
| Buschland . | 3. | 64,8 | 10 $\frac{1}{2}$ | 38,88 | } = 32 S.-Pf. Heu. |
| " | 4. | 64,8 | 7 $\frac{1}{2}$ | 12,96 | |
| Wiese | 2. | 9,8 | $\frac{1}{2}$ | 11,76 | |
| " | 3. | 16,8 | 1 $\frac{1}{2}$ | 6,72 | |
| | | | 66 | 233,20 | |

65% von 233,20 = 151,58. — 66 Thaler = 151,58: folglich

1 Thaler = 2,30 Loof Roggenwerth.

Die große Menge Buschland in den vorstehenden drei Beispielen läßt sich beseitigen, indem man an dessen Stelle $\frac{1}{3}$ des Flächenraums Acker von demselben Grade setzt. Der Thaler- oder Roggenwerth des Ganzen ändert sich dabei nicht.

Beispiel N 4.

Ein Haken Land in besseren Bodenklassen.

| N 4. | Livl. Grad. | Loofstellen. | Thaler. | Loof Roggen. | } Mit Wiesenheu. |
|-----------------|-------------|--------------|------------------|--------------|---------------------|
| Garten u. Acker | 1. | 14 | 10 | 65,8 | |
| Acker | 2. | 28 | 16 $\frac{1}{2}$ | 98,0 | |
| " | 3. | 42 | 20 | 92,4 | |
| Buschland . . . | 3. | 147 | 23 $\frac{1}{2}$ | 88,2 | |
| Wiese | 2. | 112 | 10 | 134,4 | |
| | | 343 | 80 | 478,8 | |

65% von 478,8 = 311,22. — 80 Thaler = 311,22 Loof; folglich
1 Thaler = 3,89 Loof Roggenwerth.

Beispiel N 5.

Das vorige Beispiel, jedoch das Buschland verringert, die Wiesen vermehrt und in besserer Qualität.

| N 5. | Livl. Grad. | Loofstellen. | Thaler. | Loof Roggen. | } Mit Wiesenheu. |
|-----------------|-------------|--------------|------------------|--------------|---------------------|
| Garten u. Acker | 1. | 14 | 10 | 65,80 | |
| Acker | 2. | 28 | 16 $\frac{1}{2}$ | 98,00 | |
| " | 3. | 42 | 20 | 92,40 | |
| Buschland . . . | 3. | 84 | 13 $\frac{1}{2}$ | 50,40 | |
| Wiese | 1. | 78,4 | 10 $\frac{1}{2}$ | 156,80 | |
| " | 2. | 44,8 | 4 | 53,76 | |
| | | | 74 $\frac{1}{2}$ | 517,16 | |

65 % von 517,16 = 336,15; 74 $\frac{1}{2}$ Thlr. = 336,15 Loof: folglich
1 Thaler = 4,51 Loof Roggenwerth.

Beispiel N 6.

Das vorige Beispiel, jedoch der Acker noch höher, die Wiesen ganz im ersten Grade. Letzter Umstand ist, wegen der geringen Ansprüche, welche an den 1. Livländischen Wiesengrad gemacht werden, in Wirklichkeit durchaus nicht selten.

| <i>N</i> 6. | Livl. Grad. | Looffstellen. | Thaler | Loof Roggen. | } Mit Wiesenheu. |
|-----------------|-------------|---------------|--------|--------------|---------------------|
| Garten u. Acker | 1. | 14 | 10 | 65,80 | |
| Acker | 2. | 42 | 25 | 147,00 | |
| " | 3. | 28 | 13½ | 61,60 | |
| Buschland . . . | 3. | 84 | 13½ | 50,40 | |
| Wiese | 1. | 123,2 | 16½ | 246,40 | |
| | | | 78½ | 571,20 | |

65 % von 571,20 = 371,28. — 78½ Thlr. = 371,28 : folglich
1 Thaler = 4,75 Loof Roggenwerth.

Beispiel *N* 7.

Das vorige Beispiel ohne Buschland.

| <i>N</i> 7. | Livl. Grad. | Looffstellen. | Thaler. | Loof Roggen. | } Mit Wiesenheu. |
|-----------------|-------------|---------------|---------|--------------|---------------------|
| Garten u. Acker | 1. | 14 | 10 | 65,80 | |
| Acker | 2. | 42 | 25 | 147,00 | |
| " | 3. | 28 | 13½ | 61,60 | |
| Wiese | 1. | 123,2 | 16½ | 246,40 | |
| | | | 64½ | 520,80 | |

65 % von 520,80 = 338,52. — 64½ Thlr. = 338,52 : folglich
1 Thaler = 5,22 Loof Roggenwerth.

Die aus diesen Umrechnungen erhaltenen Beträge des Livländischen Thalers in Loof Roggenwerth sind hier zusammengestellt und das Loof Roggenwerth erstens mit dem Kurländischen Credit-Vereine zu 1½ Rubel Silber angeschlagen, zweitens mit einem höheren, immer noch sehr mäßigen Preise, der aber den gegenwärtig gezahlten Pachtzinsen für neuvermessene Livländische Bauergrundstücke mehr entsprechen möchte, nämlich mit 1 Rubel 80 Kop. Silber. Man erhält so die folgenden Zahlen. (Nr. 2 und 3 sind in der letzten Columne, wegen des exceptionellen Wiesenverhältnisses in den betreffenden Beispielen, nicht ausgefüllt.)

| № | Betrag des Thalers in Loof Roggenwerth. | Betrag des Thalers in Silber-Rubeln | |
|----|--|-------------------------------------|------------------------|
| | | bei 1 Loof = 1½ R. S. | bei 1 Lf. = 1 R. 80 R. |
| 1. | 3,15 | 4,72 | 5,67 |
| 2. | 2,52 | 3,78 | — |
| 3. | 2,30 | 3,45 | — |
| 4. | 3,89 | 5,83 | 7,00 |
| 5. | 4,51 | 6,76 | 8,12 |
| 6. | 4,75 | 7,12 | 8,55 |
| 7. | 5,22 | 7,83 | 9,40 |

In diesen Zahlen — und dieses Resultat war nicht das letzte Motiv zur Aufstellung dieser ausführlichen Berechnungen — tritt die Unwahrheit des Hakenkatasters auf evidente Art an den Tag. Die Werthe von 2,30 bis 5,22 Loof Roggenwerth variiren um mehr als vom Einfachen bis zum Doppelten*).

Es ist nun nicht anzunehmen, daß die durch solche Umrechnung erhaltenen Roggenwerthe für Bauergrundstücke oder die vorstehenden Werthe für den Thaler, den durch in der Natur ausgeführte Kurländische Taxation erhaltenen Roggenwerthen vollkommen gleich sein werden. Die oben angenommene Uebertragung Kurländischer Werthsätze auf Livländische Bodengrade ist überall nur eine annähernde, es haftet ihr einige Willkühr an. Die Emendation z. B., die statt des 1. Livländischen Wiesengrades, welcher die drei obersten Kurländischen Klassen umfaßt, immer nur die Kurländische Klasse II. a, setzt, wird mindestens in ebenso vielen Umrechnungsfällen über das richtige Ziel hinauschießen, als sie in anderen Fällen dasselbe noch nicht erreichen wird. Etwas Aehnliches möchte mit dem, auf den Livländischen Grundstücken am häufigsten vorhandenen Acker dritten Grades sein, der sehr wahrscheinlich einen anderen und größeren, als den ihm oben zugewiesenen Raum umfaßt. — Endlich, und das ist der Hauptpunkt, ist es durch solche Umrechnungen, wie schon erwähnt, nicht möglich, die Elemente der Willkühr und Gewissenlosigkeit zu erkennen oder wegzuschaffen, welche in die Livländischen Thalerberechnungen durch

*) Idee und Ausführung der vorstehenden Umrechnungen (so wie mehrere andre Vorschläge und Gesichtspunkte im obigen Texte) verdankt man dem Landmarschall, Fürsten Lieven. Die Umrechnungsmethode ist ursprünglich für ein Provisorium bei der Grundsteuer-Reform vorge schlagen worden.

die mit denselben betraut gewesenem, aller persönlichen Garantie ermangelnden und uncontroffirten Persönlichkeiten hineingetragen worden sind*).

Namentlich aus diesem letzten Grunde muß die allgemeine Einführung solcher Umrechnungen als definitive Maßregel, als Surrogat einer neuen Einschätzung in der Natur nach rationellen Grundsätzen, vollkommen unhaltbar erscheinen. — Für ein Provisorium, bei welchem, wie z. B. bei den Vorschlägen zur Grundsteuer-Reform, ein Theil der Bauergrundstücke noch viele Jahre hintereinander mit seinem alten Thalerwerth herangezogen werden müßte, wären die Umrechnungen vollkommen am Platze.

Was die Kosten der Kurländischen Taxation anlangt, so scheinen darüber übertriebene Vorstellungen verbreitet. Nach den bei den Taxationsarbeiten in Kurland gemachten Erfahrungen betragen sie noch lange nicht ein Procent der für den Credit-Verein, d. h. mäßig, heraufstaxirten Capitalwerthe der Grundstücke und würden für Livländische Bauergesinde nicht sehr viel mehr betragen, als die Ausgabe für die bei dem Credit-Vereine und der Corroborationsbehörde einzureichenden Copien der Gesindescharten. — Die allgemeine Frage nach der Kostbarkeit der Kurländischen Taxation im Vergleich zu den geringen Kosten der üblichen Einschätzung in Livländischem Thalerwerth scheint sich in Berücksichtigung der vorstehenden Taxation der Höfe und Hofesländereien der Hauptgüter, in folgender einfachster Form darzustellen: Ist es rathsam, einen immerhin billigen Preis zu zahlen für die brauchbare Taxation (die Kurländische) oder die Hälfte dieses Preises für eine Taxation, die gar nichts werth ist?

Das eigentliche Werthverhältniß der beiden Werthmesser des Livländischen Thalers und des Kurländischen Looses Roggenwerth zu einander wird mit einiger Schärfe nicht anders erlangt werden können, als daß man eine größere Anzahl, vielleicht tausend Stück, oder mehr, neu vermessenem in sehr verschiedenen Localitäten besegerem und

*) Die unter den Livländischen Revisoren selbstverständlich auch vorhandenen durchaus achtungswerthen Persönlichkeiten pflegen sich als in der Minderzahl befindlich zu betrachten. Es fällt mir nicht ein, diese verdächtigen zu wollen. Ich spreche von der Mehrzahl.

sehr verschiedenartig dotirter Livländischer Bauergrundstücke, welche früher in Thalerwerth, nachher nach der Kurländischen Taxationsmethode eingeschätzt worden sind, als Probeobjecte zur Bestimmung der gesuchten Verhältniszahl benugt. So wird man für den durchschnittlichen neuvermessenen Livländischen Thaler einen Ausdruck in Roggenwerth erhalten.

Diesen in Roggenwerth fixirten neuvermessenen Durchschnitts-Thaler mag man kurz den Neuthaler nennen und seine Hunderththeile: Neugroschen. Es möchte nämlich zweckmäßig sein, das Loof Roggenwerth zwar immer den Werthmesser oder die Münze bleiben zu lassen bei der Aufstellung der allgemeinen Grundlagen des Systems, zur Berechnung der Reinerträge der einzelnen Bodengattungen und Klassen, zur Ermittlung der Arbeitskosten, der anderen allgemeinen oder speciellen Abzüge, mithin zur Aufstellung der allgemeinen Werthformeln; die Rechnungsmünze dagegen in den zukünftigen speciellen Messregistern oder revisorischen Beschreibungen soll der auf obige Art erlangte Neuthaler sein. — Die zukünftige Livländische Werthtafel zur Bodenberechnung wird also wieder alle Maße in Thalern und Groschen enthalten (nämlich in Neuthalern und Neugroschen). Diese Anordnung ist für die Provisorien der Grundsteuerreform von Belang. Man rettet so auch zugleich, was vielen Bewohnern des flachen Landes in Livland an dem alten Kataster vertraut und lieb geworden, nämlich die Namen Thaler und Groschen.

Ein rationeller durch das ganze Land eingeführter Kataster wird endlich die Möglichkeit zur Ausführung der S. 11 erwähnten Versuches gewähren. Man wird nach Maßgabe der örtlichen Pachtsätze oder Verkaufspreise für Bauergrundstücke oder wie hiemit vorgeschlagen wird, unter Benützung des örtlichen Durchschnittspreises für das Loof Roggen die, auf die Katasterwerthe basirten Darlehne des Credit-Vereines (resp. die Grundsteuersätze) einer procentalen Erhöhung oder Ermäßigung unterwerfen können. Die Benützung der Roggenpreise ist hier so gedacht, daß die Hälfte der Differenz zwischen den localen Durchschnitts-Roggenpreisen und den Durchschnitts-Roggenpreisen der Stadt Riga den Maßstab für die procentale

Eminendation abgeben soll. — Werden durch den neuen Kataster die großen Fehler der bisherigen Thaleranschläge beseitigt, so wird die Nothwendigkeit einer zu obigem Behufe auszuführenden, kirchspielsweisen Bergliederung des Landes wegfallen; — man wird, wenn nicht mit der jetzigen administrativen Kreiseintheilung, so doch gewiß mit einer nicht sehr großen Anzahl von Credit-Kreisen ausreichen. — Der Anschlag nach der halben Differenz der Durchschnitts-Roggenpreise möchte für die vom Verkehre entfernteren Kreise um so mehr gerechtfertigt sein, als diese wol wenig Getreide in natura, meist wol weniger voluminöse Producte, wie Branntwein, Flachs, Leinsaat, Wolle, zu Markte bringen.

Hier ist noch eines Einwandes gegen die Kurländische Taxation zu erwähnen, welche dazu angethan ist, auch couragense Leute in Schrecken zu versetzen. Man hat nämlich erzählt und Beispiele dafür angeführt, die Kurländische Taxation ergäbe so geringe Capitalwerthe daß das Livländische Darlehn von 6000 Rubel S. pro Haken sich überall als zu hoch herausstellen werde. „Was soll dann werden?“ hat man ausgerufen, „die Folgen sind ja unabsehbar!“ Gespensterfurcht ist bekanntlich ansteckend. — Von den Gütern Kurlands möchte wol schwerlich eines nach der Schwedischen Erbtaxe bonitirt und nach den Livländischen Werthsätzen in Thalerwerth berechnet sein. Es fehlt also die Basis zum Vergleiche des Darlehns aus dem Kurländischen Credit-Vereine und demjenigen Darlehn, welches angeblich der Livländische Credit-Verein auf ein Grundstück von demselben Werthe gegeben haben würde. — Bei Gespenstergeschichten ist es übrigens rathsam, sich aus authentischen Quellen über die Facta zu informiren. Zulezt stößt man dabei immer auf unabsichtliche Fälschung der Daten oder auf tendenziöse Entstellung.

Es ist aber glücklicherweise nicht nöthig, sich auf die Widerlegung von dergleichen Erzählungen einzulassen. Die schon citirten: „Resultate der Taxationsarbeiten des Kurländischen Credit-Vereines im Jahre 1864“ (welche im Buchhandel zu haben sind) führen bei allen Gütereinschätzungen die neuerdings gezahlten Kaufpreise, wo Verkäufe stattgefunden, mit an. Daraus kann sich Jedermann überzeugen, daß

die eingeschätzten Capitalwerthe in einzelnen Fällen über die neuerdings gezahlten Kaufpreise hinausgehen, in vielen Fällen sich ihnen bis auf einige Hunderte von Rubeln nähern, in den meisten sich um nicht sehr bedeutende Theile des ganzen Werthes unter diesen Kaufpreisen halten und nur in vereinzelt Fällen um Bedeutendes hinter denselben zurückbleiben. In diesen letzten Fällen sind die Ursachen angegeben und überall wie z. B. nicht mittagirte bedeutende Posten aus Krugspachten, ganz verständlich.

Es ist noch übrig, einen Gegenstand zu erörtern, der den Bodencredit unmittelbar nicht zu berühren scheint, unter den gegebenen Verhältnissen aber bei der Berathung neuer Taxgrundsätze für den Creditverein sich bald zur Berücksichtigung aufdrängen muß. Es ist das Verhältniß des Bodenkatasters zu den beiden Zwecken der Grundsteuer-Vertheilung und des Bodencredits.

Die Handhabung der Einschätzung zu diesen beiden Zwecken pflegt sich in der Ausführung verschiedenartig zu gestalten. Bei Hypothekenschätzungen ist die Sicherheit des Darlehns ein Hauptaugenmerk. Der Vorschlag z. B., die Veranschlagung der Höfe und Hofesländereien der Hauptgüter auf Garten Acker und Wiese zu beschränken, Buschland und namentlich das Waldareal unberücksichtigt zu lassen, möchte bei Schätzungen für den Bodencredit wenig Widerspruch finden, am wenigsten unter den Eigenthümern der Bauergrundstücke. — Bei Veranschlagungen zur Grundsteuer dagegen drängt sich als Hauptsache die Gleichmäßigkeit auf, die Sorge, jede Wirthschaftseinheit nach ihrer vollen Ertragsfähigkeit, nichts von Allem ausgelassen, zur Steuer heranzuziehen.

Diese verschiedenartige Handhabung gründet sich aber auf eine oberflächliche Auffassung. — Bei mangelnder Gleichmäßigkeit in der Grundsteuer-Vertheilung ist der Fehler leicht verständlich und greifbar, er wird alle Jahre in Gelde bezahlt, und ist, beiläufig bemerkt, auch leicht zurechtzustellen; — bei Ungleichmäßigkeit der Bodencredit-Darlehne liegt die Ungerechtigkeit nicht so zu Tage, weil sie glücklicherweise nur in seltenen Jahren zur Heimsuchung gelangt. Sie beruht nämlich und ahndet sich in der ungerechten Vertheilung der allgemeinen gegen-

seitigen Garantie, mittelst deren Grundstücke, welche im Verhältnisse zu ihrem wahren Werthe ein geringes Darlehn haben und deshalb nie in den Fall gerathen werden, die Creditanstalt in Verlust zu bringen, in Gefahr schweben, diejenigen Verluste decken zu müssen, welche durch andere, höher und zu hoch beliehene Grundstücke der Anstalt in schlechten Zeiten zugefügt werden.

Im Grunde und für eine eingehende Auffassung decken sich bei einer neuen Katastrirung die Forderungen für die beiden Zwecke des Bodencredits und der Grundsteuer-Reform vollkommen. Es ist aber ganz undenkbar, daß Credit-Verein und Ritterschaft, die gegenwärtig beide, der Credit-Verein für seine Darlehnsberechnungen, die Ritterschaft für die Grundsteuer-Ausgleichung des neuen Katasters bedürfen, zwei verschiedene Tagmethoden wählen und dieselbe Arbeit mit doppelten Kosten und doppeltem Zeitaufwande auf zwei verschiedenen Wegen ausführen lassen sollten.

Die Arbeiten an der, auf Antrag des Landmarschalls Fürsten Lieven vom Landtage 1864 aufgenommenen, unterdeß von zwei erwählten Commissionen weiter discutirten, Grundsteuer-Reform sind seit Kurzem in ein neues Stadium der Dringlichkeit getreten, seitdem man erfahren, daß die Regierung einen allgemeinen Bodenkataster für das Reich in Berathung gezogen habe. Sekt möchte es bald an der Zeit sein, die Vorarbeiten für eine bezügliche Gesetzes-Vorlage beendet zu haben, damit der rechte Augenblick für deren Einbringung zur Residenz nicht verabsäumt werden müsse. Ein Hinausschieben dieser wichtigen Arbeiten ins Ungewisse, sei es aus Indolenz, sei es wegen optimistischer oder anderer politischer Anschauungen, möchte sich nachher als Frevel an der hochgehaltenen Ritterschaftlichen Initiative herausstellen, hieße den Feinden der Ritterschaft in die Hände arbeiten. Die Ritterschaft wird auch zu der Ueberzeugung gelangen, wie für die Erlangung eines guten Grundsteuerkatasters, der ja kein anderer, als der neue Bodencredit-Kataster sein wird, wie es für die erspriessliche Lösung dieser wichtigen Vorarbeit der Grundsteuer-Reform von der größten Bedeutung sei, daß sie der agitatorischen Sphäre po-

litischen Betriebes entzogen und ganz und gar im friedlichen Bereiche des Wirtschaftslebens zu Ende geführt werde.

Es liegt auf der Hand, daß ein vom Credit-Vereine für die Hypothekenberechnung eingeführter neuer Bodenkataster in sich selbst die größere Gewähr zu gewärtigender günstiger Kritik bietet, als blos Vorschläge, die zumal auf politischem Boden aufgesprossen. Wäre der Hafenkataster nur einer wirklichen Kritik gewachsen, man brauchte wahrlich nichts Besseres zu suchen.

Der Livl. Credit-Verein hat der dringenden Gründe für Einführung einer neuen Taxation mehre. — Der Credit-Verein gewährte 1864 bei dem, für die Livl. Ritterschaft zur politischen Nothwendigkeit gewordenen Bauerland-Verkaufe das erhöhte Darlehn von 6000 Rubel Silber pro Haken mittelst des ungewöhnlichen Institutes der Garantie des Hauptgutes. Es fehlte nicht an Stimmen, welche dieses Darlehn für die Mehrzahl der Güter für zu hoch erklärten. Andre hielten dafür, daß bei der Ungunst der derzeitigen landwirthschaftlichen Verhältnisse die Hauptgüter ein selbstständiges Darlehn gar nicht tragen könnten. Viele unter diesen wieder gehörten durch eine nicht gewöhnliche Logik zu den Vertheidigern und Stützen der Garantie des Hauptgutes. — Man begreift wie unter dem Drucke der Verhältnisse Zugeständnisse gemacht wurden, die gewagt, jedenfalls nicht correct waren. — Nachdem Ruhe eingetreten, darf man aber wol erwarten, daß mit der Zurechthaltung von Unzuträglichkeiten nicht gezögert werde. Man darf wol erwarten, daß an die Einführung des naturgemäßen und einzig haltbaren Systems, der Constituirung selbstständiger Hypothekobjecte aus den selbstständigen Wirtschaftseinheiten, daß an die Beseitigung des ganz unhaltbaren alten Katasters mit aller Kraft gegangen werde.

Die Einschätzung der noch niemals katastrirten Höfe und Hofesländereien der Hauptgüter kann gar nicht länger hinausgeschoben werden. Die Hauptgüter erhalten nach der jetzigen Anordnung kein selbstständiges Darlehn, sie können aber (wenn die Besitzer damit einverstanden sind) als Caventen für das höhere Darlehn von 75 Rbl. S. pro Thaler ihrer zugehörigen Bauergrundstücke (statt des ohne Ca-

rantie gegebenen Darlehns von 56 ¼ Rbl. S.) auftreten. Andernfalls scheiden sie aus dem Credit-Vereine aus. Auch derjenige Theil der Hauptgüter, welcher die Garantie übernommen hat, scheidet aus dem Vereine, sobald die Bauerland-Darlehen nach 15 Jahren bis auf 56 ¼ Rbl. S. getilgt worden sind. Von da ab wird also der Credit-Verein seine Thätigkeit auf Bauergrundstücke allein beschränken. Man muß wol fragen, erstens: Sind denn die Livländischen Rittergüter die einzigen Grundstücke auf der civilisirten Welt, die keines Bodencredits bedürfen? Zweitens: Wenn der Livländische adelige Credit-Verein nur noch Bauergrundstücke umfassen wird, wie lange wird er dann noch ein „adeliger“ Credit-Verein bleiben? Wird es auch nur so lange dauern, bis das letzte Hauptgut ausgeschieden ist?

Der Kataster giebt nach den früheren Erörterungen Werthe, die vom Einfachen bis zum Doppelten von der Wahrheit abweichen können. Eine Emendation bezüglich der Werthverminderung in den vom Verkehre abgelegenen Localitäten findet nicht statt. Die Besorgniß ist daher nicht aus der Luft gegriffen, daß manche Grundstücke bis zu ihrem vollen Verkaufswerthe, nahe daran oder darüber, vom Credit-Vereine Darlehen erhalten haben oder noch erhalten könnten! Statt sich thörichter Furcht vor der Wahrheit hinzugeben, möchte es doch wahrlich Pflicht sein, dieser immer weiter einreißenden Unsicherheit ein Ende zu machen. Solche Zustände finden zulezt unfehlbar ihr vervielfachendes Echo im Publicum. — Sollte sich bei Anwendung der neuen Taxation ergeben, daß einzelne Grundstücke schon zu hohe Darlehne erhalten hätten, nun schränke man diese durch allmähliche Tilgung auf das rechte Maas ein. Es ist kein Grund da, vorauszusetzen, daß eine solche Selbstkritik und Selbstbeschränkung mißverstanden oder im Publicum anders als mit Beifall aufgenommen werden sollte. Sie wird vielmehr dazu beitragen, das gesunkene Vertrauen zu der Anstalt wieder zu heben. Ueber sonstige Besorgnisse gewährt unterdessen die allgemeine solidarische Garantie Beruhigung.

Seit 1864 haben sich die Umstände geändert. Es besteht nicht mehr jener Druck der Verhältnisse, der kein Besinnen übrig läßt; so viel Frist ist gegeben, sich mit Ruhe der als nothwendig erkannten

Reform zuzuwenden. Unterdeffen ist Kurland auf dieser Bahn so weit vorausgeschritten, daß es im bevorstehenden Sommer sein neues Abschätzungswerk zu beenden gedenkt, von Ehstland liegt die Vorarbeit zu einem neuen Taxations-Reglement gedruckt vor. Der Livländische Credit-Verein steht in Gefahr mit seiner alten Taxationsbasis in eine völlig isolirte Stellung zu gerathen. Diese Stellung wird endlich ganz unhaltbar werden mit dem Augenblicke, wo die Livländische Ritterschaft für die Grundsteuer-Vertheilung einen neuen Kataster acceptiren und damit den Hakenkataster verurtheilen sollte.

Riga, den 9. März 1866.

H. v. Kautensfeld.



U t r a g

an die General-Versammlung der Interessenten des
Livländischen Credit-Vereins.

Indem ich die Ehre habe, der General-Versammlung in der beiliegenden Druckschrift ein Memoire über die Grundlagen unsres Bodencredits zu überreichen, stelle ich den Antrag, die General-Versammlung wolle in Berücksichtigung der in dieser Schrift ausgeführten Gründe beschließen: daß die neue Taxations-Methode des Kurländischen Credit-Vereines mit den vorgeschlagenen Abänderungen auch für den Livländischen Credit-Verein adoptirt und bei der, ohne Zeitverlust zu bewerkstelligenden Einschätzung der Höfe und Hofesländereien der Hauptgüter zunächst in Anwendung gebracht werde; — resp. die Generalversammlung wolle beschließen: daß die Beprüfung dieses Antrages einer Commission übergeben, zur definitiven Entscheidung aber der nächste Credit-Convent autorisirt und beauftragt werde.

Riga, den 9. März 1866.

H. v. K.